

10/2023

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Feuerwehr und Brandschutz

- *Mareike Dahms*, Veranstaltungen im Rahmen des 150-jährigen Jubiläums der Feuerwehren in Schleswig-Holstein
- *Karl-Heinz Mücke*, Die Entstehung der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein
- *Stefan Jenke*, Die Feuerwehren und das Einsatzmittel Mensch
- *Stephan Peltzer*, Interview zum Thema E-Mobilität: E-Fahrzeuge...
Eine wachsende Gefahr für die Feuerwehren? Und müssen sich Gemeinden und Städte besonders vorbereiten?
- *Michael Bendt*, Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung –
Warum ist eine einheitliche Empfehlung so wichtig und was steckt dahinter?
- *Dirk Rixen, Christian Heinz*, Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung beim Einsatz der Feuerwehr an und auf dem Wasser
- *Barbara Müller*, Erstes Feuerwehrfahrzeug ausgeliefert: Sammelbeschaffung in Schleswig-Holstein ein voller Erfolg

C 3168 E

ISSN 0340-3653

75. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel



Mit einem lokalen Netzwerk global ans Werk.

Peter Ilk, Bürgermeister von Baruth/Mark

Foto: Martin Maguma

Jedes Jahr organisiert die Gemeinde Baruth/Mark die Baruther Schlossgespräche für Nachhaltige Entwicklung. Hier tauschen sich Mitarbeitende von Kommunen aus ganz Brandenburg zur Umsetzung der Agenda 2030 aus – denn Nachhaltigkeit geht nur gemeinsam.

Wenn auch Sie sich mit Ihrer Kommune für lokale Nachhaltigkeit und eine gerechtere Globalisierung einsetzen möchten, berät, vernetzt und fördert Sie die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. info@service-eine-welt.de | www.service-eine-welt.de

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt ist Teil von ENGAGEMENT GLOBAL und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Friedrich-Ebert-Alle 40 | 53113 Bonn www.engagement-global.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL** 
Service für Entwicklungsinitiativen

mit ihrer

SERVICESTELLE 
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

im Auftrag des

 Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
75. Jahrgang · Oktober 2023

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 45, gültig ab 1. Januar 2023.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 107,40 € zzgl. Versandkosten von 9,25 €. Einzelheft 13,35 € (Doppelheft 26,70 €) zzgl. Versandkosten. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Übergabe des ersten Löschfahrzeugs aus der ersten Sammelbeschaffung nach „SH-Standard“ in Oldenswort

Foto: GMSH

Schwerpunktthema: Feuerwehr und Brandschutz

Aufsätze

Mareike Dahms
Veranstaltungen im Rahmen
des 150-jährigen Jubiläums
der Feuerwehren in
Schleswig-Holstein242

Karl-Heinz Mücke
Die Entstehung der
Freiwilligen Feuerwehren
in Schleswig-Holstein243

Stefan Jenke
Die Feuerwehren und das
Einsatzmittel Mensch244

Stephan Peltzer
Interview zum Thema E-Mobilität
E-Fahrzeuge... Eine wachsende
Gefahr für die Feuerwehren?
Und müssen sich
Gemeinden und Städte
besonders vorbereiten?.....245

Michael Bendt
Wald- und
Vegetationsbrandbekämpfung
Warum ist eine einheitliche
Empfehlung so wichtig und
was steckt dahinter?.....247

Dirk Rixen, Christian Heinz
Maßnahmen der
Gefährdungsbeurteilung
beim Einsatz der Feuerwehr
an und auf dem Wasser249

Barbara Müller
Erstes Feuerwehrfahrzeug
ausgeliefert:
Sammelbeschaffung in
Schleswig-Holstein ein
voller Erfolg252

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG zur Steuerung von
Einzelhandelsgroßprojekten253

2. BVerwG:
Umweltverbände können gegen
Zielabweichungen eines
Regionalplans klagen253

3. OLG Düsseldorf:
Keine Vorabinformations- und
Wartepflicht im
Unterschwellenbereich254

4. VG Düsseldorf:
Abschleppen von Motorrad vor
Ladesäule gerechtfertigt.....254

5. OLG Zweibrücken:
Landkreis haftet nach Unfall
als Veranstalter eines
Ferienprogramms255

Aus der Rechtsprechung

Normenkontrolle einer Gemeinde
gegen Regionalplan;
Abwägung zwischen kommunalen
Planungsbelangen und Windenergie
Urteil des OVG Schleswig vom
07.06.2023 – Az.: 5 KN 35/21256

Aus dem Landesverband261

Infothek264

Gemeinden und ihre Feuerwehr266

Mitteilungen des DStGB267

Pressemitteilungen267

Personalnachrichten268

Veranstaltungen im Rahmen des 150-jährigen Jubiläums der Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Mareike Dahms, LFV SH, Referentin Öffentlichkeitsarbeit



Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein (LFV SH) feiert in diesem Jahr seinen 150. Geburtstag. Im Rahmen dieses besonderen Jubiläums haben zahlreiche Veranstaltungen verteilt im ganzen Land stattgefunden, die durch den LFV SH unterstützt wurden. Gestartet ist das Veranstaltungsjahr im März mit den Nordmarkhallenkonzerten in Rendsburg, gefolgt vom großen Feuerwehrtag in Grömitz, bei dem unter anderem schicke Oldtimer bewundert werden konnten. Am 16. Juni bildete der Jubiläumsfestakt den Höhepunkt des Geburtstagsjahres in



Die Gäste verfolgten gespannt dem Jubiläumsfestakt in den Holstenhallen Neumünster. Foto: LFV

den Holstenhallen Neumünster. Statt vielen Grußworten und langen Reden gab es hier ein etwas anderes Programm: Comedy, Poetry-Slam und spannende Talk-Gäste sorgten für einen kurzweiligen Abend.

Anfang Juli feierten die Feuerwehrbiker Flaming-Stars ihren 20. Geburtstag bei einem Motorradgottesdienst.

Landesbrandmeister Frank Homrich war einer der über 135 Biker, die auf 110 Motorrädern mit weiteren 60 Gästen aus Gönnebek und Umgebung am 18. Motorradtreffen der Flaming Stars teilnahmen.

Bei bestem Sommerwetter präsentierte sich der „Tag der Retter“ in Tellingstedt, der gleichzeitig auch das erste Tellingstedter Amtsfeuerwehrtreffen war mit zahlreichen Hilfsorganisationen, die die Möglichkeit hatten, sich vorzustellen.

Weiter ging das Jubiläumsjahr mit dem Landeszeltlager der Landesjugendfeuerwehr Schleswig-Holstein. Rund 650 Kinder und Jugendliche haben vom 29. Juli bis zum 5. August 2023 eine spannende und abenteuerliche Zeit in Tydal im großen Zeltlager erlebt. Interessante Gespräche gab es beim Parla-

mentarischen Abend im JFZ in Rendsburg am 21. September, bevor am 22. September die offizielle BMW-Dienstwagen-Über-

gabe an die Führungen der Landesfeuerwehrverbände am Kieler Hafen stattgefunden hat.

Ende September hatten alle Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner die Möglichkeit, sich an der Landesfeuerwehrschule in Harrislee mit dem Thema Katastrophenschutz auseinanderzusetzen. Sämtliche Katastrophenschutzorganisationen zeigten eindrucksvoll, wie sie im Ernstfall helfen können. Organisiert wurde der Katastrophenschutztag vom Innenministerium.

Einen Weltrekord geknackt haben am 7.



R.SH-Moderator Carsten Kock hat durch das Programm des Jubiläumsfestaktes in den Holstenhallen geführt. Foto: LFV

Oktober 114 Jugendfeuerwehren aus den Kreisjugendfeuerwehren Segeberg, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein und Stormarn sowie aus der Stadtjugendfeuerwehr Lübeck. Gemeinsam haben sie entlang des Elbe-Lübeck-Kanals mit 3.217 B-Schläuchen eine wasserfördernde Schlauchleitung mit einer beeindruckenden Länge von 64,3 Kilometern verlegt.

Den Abschluss dieses besonderen Jahres bildet der 112-Tag am 1. Dezember 2023. An diesem Freitag sind alle Feuerwehrleute aufgerufen, in Feuerwehrkleidung zu ihrer Arbeit zu gehen. Außerdem sollen die Feuerwehren den Tag nutzen, um ein Programm in ihren Wehren auf die Beine zu stellen. Ziel des Tages ist es, die Menschen im Land auf das Thema Feuerwehr aufmerksam zu machen, sie für das Thema zu begeistern und am Ende neue Mitglieder zu gewinnen. Außerdem wollen wir zeigen, wer und was Feuerwehr ist und dieses schöne und vor allem wichtige Hobby sichtbar machen.

Die Entstehung der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Karl-Heinz Mücke, Chronist des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein



Als sich freiwillige Feuerwehren 1873 trafen, um den Provinzial-Verband der freiwilligen Feuerwehren der Provinz Schleswig-Holstein zu gründen, hatte das Feuerwehrwesen schon eine lange Geschichte. Die ersten Anfänge, Schadenfeuer nicht mehr tatenlos hinzunehmen, liegen schon Jahrhunderte zurück. Doch stets gab es Überlegungen, wie Gefahren durch Schadenfeuer vermieden oder verringert werden können. Antworten musste und muss jede Generation neu finden. Am Anfang steht die Überlegung, welche Risiken bestehen und wie man sie beherrschen kann. Früher bestanden die Hauptrisiken darin, dass man fast nur brennbare Materialien und offenes Feuer verwendete. Mit der Industrialisierung kamen und kommen bis heute neue Risiken hinzu: Dampfkraft, neue Fertigungsmethoden, Motorisierung, Elektrizität, Kunststoffe, Chemikalien, Atomkraft, biologische Stoffe und Gefahren für die Umwelt.

Die Frage, wie man diese Risiken beherrschen kann, erschöpfte sich anfangs in der Frage, wie man in Städten baut und mit den Gefahren so umgeht, dass erst

keine Gefahr entsteht. Man baute in den Stadtgrenzen, um sich vor äußeren Gefahren zu schützen. Denn das Niederbrennen von Ortschaften war fester Teil kriegerischer Auseinandersetzungen. Dies hatte aber zur Folge, dass eine enge Bebauung die schnelle Brandausbreitung innerhalb der Stadt begünstigte.

So ist seit mehr als tausend Jahren eine Reihe von Bränden überliefert. Um Brände zu verhindern oder deren Folgen einzugrenzen, wurden Vorschriften erlassen, die ständig erweitert und verschärft wurden. Im Mittelalter waren es Bauvorschriften, wie z.B. die ersten Verbote für Strohdächer und Regeln über den Umgang mit Feuer und Licht. Später wurde die Einhaltung der Bestimmungen mit der Brandschau kontrolliert und Verstöße streng geahndet, ebenso wenn Brandstiftung oder fahrlässiges Handeln zu Bränden führt.

Zum Löschen eines Brandes standen anfangs die im Haushalt verwendeten Geräte und Werkzeuge der Handwerker zur Verfügung, später speziell entwickelte Löscheimer, Feuerleitern, Feuerhaken und Wasserfässer. Fortschritte brachten Handdruckspritzen und Schläuche, später Dampf- und Motorspritzen und erste Löschfahrzeuge. Für den schnellen Ersteinsatz wurde Löschwasser mitgeführt, zunächst nur auf speziellen Tanklöschfahrzeugen, bis heute dann in unterschiedlichen Mengen auf vielen Feuerwehrfahrzeugen. Doch jeder technische Fortschritt muss bezahlt werden und steht daher anfangs nur in großen Städten zur Verfügung.

Mit jeder technischen Innovation ist die Frage zu lösen, wie und durch wen die Ausrüstung optimal eingesetzt werden kann.

Es entstanden Bestimmungen über die Stationierung der Geräte, die Verpflichtung der Bürger oder einzelner Gruppen zur Hilfeleistung bei Bränden und die Organisation der Brandbekämpfung, die



Feuerspritze „Hydrophor“ (255 l/min), schon mit Saugschläuchen ausgerüstet.



Vorläufer der heutigen Atemschutztechnik.

Bild 2: Die Turner- Lösch- und Rettungskompagnie, 1862



erstmalig 1461 in Lübeck zu einer Feuerordnung zusammengefasst wurden. Wegweisend waren Brandverordnungen, vor allem die von 1776.

Im 19. Jahrhundert entstanden schließlich freiwillige Feuerwehren, deren Mitglieder

sich bis heute ehrenamtlich engagieren, durch Ausbildung für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landes beizutragen, und sich stets neuen Anforderungen gestellt haben. Ergänzt werden sie durch Pflicht-, Berufs- und Werkfeuerwehren.

Vor 150 Jahren schlossen sich die ersten Feuerwehren zu einem Verband zusammen, um gemeinsame Interessen zu vertreten und Erfahrungen auszutauschen. Daraus entstand der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, dessen Jubiläum wir in diesem Jahr gefeiert haben.

Karl-Heinz Mücke
Chronist des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein & Ehrenwehrlführer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen

Fotos: Archiv LFV SH

Die Feuerwehren und das Einsatzmittel Mensch

Stefan Jenke, LFV SH, Fachleiter Fitness



Die Feuerwehren entwickeln sich immer weiter. Sie passen sich ihrer Umwelt und den daraus entstehenden Gefahren immer weiter an. Haben vor 100 Jahren noch die Feuerwehren in Schleswig-Holstein mit einer Löschkette, mit Ledereimern große Brände gelöscht, so kommt heute, dank der Investitionen der Kommunen, ein modernes HLF oder ähnliche Fahrzeug zum Einsatzort.

Was ist anders als damals

Damals wurden die Feuerwehrleute mit der Kirchglocke oder mit einer geblasenen Fanfare aus dem Schlaf geweckt. Hektik kam auf, alle mussten so schnell wie möglich zum Einsatzort. Der Puls geht hoch, die Stresshormone werden in den Körper gespült und machen die Einsatzkraft hellwach und aufmerksam. Grundsätzlich ist das nicht anders als heute. Am Einsatzort mit dem vorhandenen Löschgerät, angekommen, gab es Führungskräfte, die den Einsatz koordiniert haben. Sie hatten verschiedene Gruppen zur Verfügung. Es gab die Leitergruppe, die die Rettung übernahm, die Gruppe für die Wasserversorgung, usw. Das richtige Anleiten, der richtige Umgang mit der

Löschkette, all dies wurde vorher lange geübt und konnte von der Einsatzkraft im Einsatz gut abgerufen werden. Damals bestanden die Feuerwehren i.d.R. aus Handwerkern, also Zimmerern, Maurern, Schuhmachern usw. Alles Berufe, die Geschicklichkeit, Koordination, Kraft und Ausdauer von einem Menschen abverlangen. Grundsätzlich ist das nicht anders als heute...

Nach dem hoffentlich gelungenen Einsatz saßen die Feuerwehrleute noch gemütlich zusammen und sprachen über den Einsatz. Sie besprachen neue Taktiken, eine bessere, effektivere Zusammenarbeit und wenn etwas „Schreckliches“ passiert ist, wurde auch darüber in ihrem Kreise gesprochen. Grundsätzlich ist auch das nicht anders als heute...

...aber was ist denn nun anders?

Wir haben eine wesentlich verbesserte Löschtechnik, Fahrzeuge, die teilweise von Computertechnik unterstützt werden, helfen, Einsätze noch besser und effektiver abzuwickeln. Der Schutz der Einsatzkräfte hat sich extrem erhöht. Unsere Kleidung zeigt nicht nur, dass wir Feuerwehrleute sind, sondern sie schützt uns vor unterschiedlichen Gefahren. Die Feuerwehren bestehen allerdings heute insbesondere aus Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz am Schreibtisch verbringen. Geschicklichkeit, Koordination, Kraft und Ausdauer werden an diesem Arbeitsplatz nicht so extrem in Anspruch genommen. Hier kommt ein alter, aber doch vom Inhalt richtiger Spruch zum Tragen: „Wer rastet, der rostet“.

Was können wir tun?

Die Technik, die unsere Arbeit unterstützt, wird immer ausgefeilter, doch die Arbeiten

der Einsatzkraft erfordern immer noch viel Koordination, Kraft und Ausdauer. Arbeiten in ergonomisch ungünstiger Position, zum Beispiel wenn ein verunfallter Kraftfahrer gerettet werden muss, das Arbeiten unter Hitze und mit extremem Gewicht auf dem Rücken, beim sog. Innenangriff, wenn ein Atemschutzträger sich im Gebäude bewegt, oder die Ausdauer, wenn man die Vegetationsbrände mit Schaufel und anderen Einsatzmitteln bekämpft. Unser Körper reagiert auf alles, aber er reagiert halt nur, wenn man selber etwas tut.

Wenn man gerne mehr Kraft haben möchte, muss der Körper trainiert werden, die Reaktion erfolgt meist schnell durch z.B. einem Muskelkater. Aber der Körper reagiert. Er steigert seine Muskelkraft, denn er sagt sich, wenn „Du“ nochmal so viel Kraft von „mir“ abforderst, dann habe ich die Kraft, die „Du“ brauchst.

Eigentlich perfekt, diese Reaktion des Körpers, aber leider funktioniert das auch umgekehrt. Wenn der Körper über lange Zeit die Kraft nicht abrufen kann, wird die Muskelkraft reduziert. Evolutionstechnisch perfekt, denn mit nicht so großen Muskeln verringert sich auch der Energiebedarf des Körpers. Doch heute haben wir Energie, (Kohlenhydrate, Fette, usw.) im Übermaß. Wir nehmen, obwohl der Körper dies nicht unbedingt braucht, mehr Energie auf als wir verbrauchen. Auch hier hat die Evolution des Menschen eine geniale Antwort für den Körper gefunden. Er speichert diese Energie, umgewandelt in Fetten, im Körper. Quasi der Speicher für die schlechten Zeiten...

Im Brandschutzgesetz steht: **„Eine Einsatzkraft muss geistig und körperlich geeignet sein ...“**

In den Schulen fällt mitunter der Sportunterricht aus, am Arbeitsplatz werden Koordination, Kraft und Ausdauer nicht unbedingt abgerufen, aber die Einsatzkräfte benötigen dringend diese Fähigkeiten, siehe Brandschutzgesetz.

Geeignet sein heißt engl. to be fit.

Genial wäre, wenn sich Einsatzkräfte zusammen auf einen Einsatz vorbereiten,

sich also fit machen. Dies stärkt die Einsatzkraft und die Kameradschaft in den Feuerwehren, oder wie man heute sagt, der Teamgeist wird gefördert.

Hat Ihre Gemeinde eine Sporthalle? Sicher sind dort alle Hallenzeiten schon ausgebucht? Aber findet sich nicht noch eine Lücke, zu Zeiten, wo Berufstätige gerne trainieren möchten? Verfügt Ihre Gemeinde über ein Freibad oder Schwimm-

bad? Vielleicht fällt Ihnen für Ihre Gemeinde noch vieles mehr ein... Über ein Angebot in dieser Richtung werden sich Ihre Einsatzkräfte freuen! Es ist nicht nur ein kleines Dankschön der Gemeinde, sondern auch gleichzeitig die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit Ihrer Feuerwehr. Quasi eine Win-Win-Situation! Auch bieten sich Kooperationen zwischen den örtlichen Sportvereinen an. Hier kann bera-

tend auch der LFV SH zur Seite stehen. Jede Art der Bewegung unterstützt unsere Muskeln dabei, nicht zu verkümmern. Der Unfallschutz einer Einsatzkraft wird extrem durch Sport gefördert. Hier unterstützt der Versicherungsträger, die HFUK, mit umfangreichen Angeboten.

Lassen Sie uns gemeinsam die Feuerwehr fit machen!

Interview zum Thema E-Mobilität

E-Fahrzeuge... Eine wachsende Gefahr für die Feuerwehren? Und müssen sich Gemeinden und Städte besonders vorbereiten?

Stephan Peltzer, LFV SH, Fachleiter Einsatz



Sehr geehrter Kamerad Peltzer,
lieber Stephan

LFV: Bevor wir zu unserem Themenschwerpunkt kommen, vielleicht magst Du Dich kurz vorstellen!?

Mein Name ist Stephan Peltzer, ich bin 54 Jahre alt und wohnhaft in Treia. Seit dem Jahr 2003 bin ich Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Treia und habe dort mittlerweile verschiedene Positionen und Tätigkeiten ausgeführt, aktuell bin ich stellvertretender Gemeindeführer. Beim Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein bin ich seit 2020 ehrenamtlich als Fachleiter Einsatz tätig. In dieser Position entwickle ich Konzepte und Unterrichtungen zu bereits bestehenden und zukünftigen Herausforderungen für unsere Einsatzkräfte in den Feuerwehren in Schles-

wig-Holstein. Eine sehr spannende Tätigkeit, da man auch selbst sehr viel Neues hinzulernen darf. Damit verbunden ist auch die Facharbeit in den Gremien des Deutschen Feuerwehrverbandes, die natürlich einen bundesweiten Blick auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für die Feuerwehren hat.

LFV: Der Begriff E-Mobilität ist ja derzeit in aller Munde und tagtäglich kommen neue Modelle der Elektrofahrzeuge auf den Markt. Worin unterscheiden sich eigentlich ein Hybrid- u. ein Elektrofahrzeug? Sind nicht in beiden Fahrzeugen Batterien/Akkus verbaut?

Grundsätzlich unterscheiden sich beide Fahrzeugtypen schon. Doch sowohl ein Hybrid-Fahrzeug als auch ein rein batteriebetriebenes Fahrzeug verfügt über eine Hochleistungsbatterie und dazugehörige Antriebselemente. Ein Hybrid-Fahrzeug hat zusätzlich, um auch längere Reichweiten unabhängig von der Batterieleistung zu erzielen, neben dem Elektro-Motor auch noch einen „klassischen“ Antrieb mit einem Verbrennungsmotor und dem dazugehörigen Kraftstofftank.

LFV: Das heißt, in einem Hybridfahrzeug sind nicht nur Batterien/Akkus verbaut, sondern ist auch noch zusätzlich Kraftstoff vorhanden. Birgt das

Ganze dann im Brandfall oder bei einem Verkehrsunfall eine doppelte Gefahr für die Feuerwehr?

Hybrid-Fahrzeuge und reine Elektrofahrzeuge sind aus Sicht einer Feuerwehr nicht gefährlicher als ein herkömmliches Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor. Sie sind nur „anders“ und darauf gilt es, sich einzustellen. Für die Einsatzkräfte und vor allem für die Führungskräfte in den Feuerwehren ist es besonders wichtig, bei einem Einsatz zu wissen, um welchen Fahrzeugtyp es sich handelt. Dann können die Gefahren und Besonderheiten besser eingeschätzt und die Taktik für die Vorgehensweise angepasst werden.

LFV: Das Thema Elektromobilität ist in vielen Bereichen sichtbar. Wurden die Feuerwehren bei diesem Thema ausreichend mitgenommen und vorbereitet?

Die Feuerwehren haben immer die Schwierigkeit, sich rechtzeitig und ausreichend auf neue Technologien einzustellen. Als die ersten batteriebetriebenen Fahrzeuge auf den Markt kamen bzw. auf den Straßen fuhren, war eine erste Verunsicherung bei den Feuerwehren schon vorhanden, wie man sich auf diese neue Technologie einstellen soll. Wir bekommen zwar die neuesten Trends mit, aber bis sich daraus auch ein abgestimmtes Verfahren und eine entsprechende Taktik entwickelt, das benötigt Zeit. Und zugleich lernen wir aus den Erfahrungen bei solchen Einsätzen hinzu und nehmen diese in unsere Bewertungen mit auf. Somit entsteht ein dauerhafter Prozess der Fortentwicklung unserer Vorgehensweise bei solchen neuen Technologien. Besonders bei den vielen Anwendungsbereichen von Lithium-Ionen-Batterien, ob nun als Hochleistungsbatterie in einem Fahrzeug, als Akku in einem E-Bike oder in einem Gartengerät, auch hier haben wir in der Vergangenheit sehr viele Erfahrungen gemacht, die unsere Vorgehensweise und Löschtaktiken beeinflusst und verändert haben.

LFV: Nehmen wir einmal das Beispiel „Verkehrsunfall“. Überall wo Batterien und Akkus verbaut sind, droht doch ein Stromschlag, wenn ich unachtsam bin, oder ich verursache im schlimmsten Fall einen Kurzschluss. Heißt das im Umkehrschluss, die Feuerwehr kann bei einem schweren Verkehrsunfall zukünftig schwieriger helfen, weil die Einsatzkräfte besonders aufpassen müssen oder gar Teile des Fahrzeuges nicht mehr berühren dürfen?

Ein Verkehrsunfall ist immer eine besondere Herausforderung für unsere Einsatzkräfte. Neben der Rettung und Versorgung der betroffenen Personen bzw. von Verletzten bei einem Unfall und in einem beschädigten Fahrzeug gilt es auch, unsere Einsatzkräfte vor den Gefahren an der Einsatzstelle zu schützen, und das unabhängig von der Antriebsart. Aber Elektro-Fahrzeuge haben verschiedene und viele Schutzvorrichtungen, die die Personen vor der elektrischen Energie oder einem möglichen Stromschlag schützen sollen. So sind die Sensoren in den Fahrzeugen so ausgelegt, dass sie einen Unfall erkennen und das Fahrzeug innerhalb sehr kurzer Zeit stromlos schalten sollen. Zusätzlich führen die Führungskräfte der Feuerwehren, unmittelbar nach dem Eintreffen am Unfallort eine sogenannte Erkundung durch, um weitere Gefahren zu erkennen, auszuschalten oder vielleicht auch nur zu minimieren. So ist unsere Taktik auch, ein unsicheres Elektro-Fahrzeug noch zusätzlich zu deaktivieren. Dabei werden besondere Steckerverbindungen getrennt oder Schalter betätigt, um das elektrische System gezielt herunterzufahren. Dennoch gilt weiterhin der Grundsatz für uns, elektrische Kabel und Batterien immer als potenziell gefährlich einzuschätzen und nicht zu berühren.

LFV: Heißt also, die Technik ist soweit erprobt und sicher... Wie verhält es sich aber im Brandfall? Man hört immer wieder von schwierigen Löschversuchen, Löschdecken, Fahrzeugen in Containern mit Wasser uvm. Steht die Feuerwehr aus Deiner Sicht vor neuen großen Problemen und wie löscht man denn nun genau so ein brennendes E-Fahrzeug?

Glücklicherweise brennen elektrische Fahrzeuge nicht häufiger oder öfter als herkömmliche Fahrzeuge. Die Besonderheit liegt allerdings bei den Hochleistungs-Batterien der Fahrzeuge, die vorzugsweise aus Lithium-Ionen-Batterien bestehen. Diese Batterien können, wenn sie sich entzünden, sehr heiß werden und dauer-

haft brennen, da sie bei einem Brand den notwendigen Sauerstoff durch die Verbrennung selbst erzeugen. Zugleich sind diese Batterie-Pakete größtenteils sehr kompakt im Fahrzeugboden verbaut und für die Einsatzkräfte nur sehr schwierig zu erreichen. Wenn also so eine Batterie anfängt zu brennen, aus welchen Gründen auch immer, so benötigen wir einfach mehr Zeit und wesentlich mehr Wasser als vorher. Das wissen wir und müssen es im Einsatz berücksichtigen. Mittlerweile gibt es viele Hilfsmittel, um diesen Bränden zu begegnen. Allerdings ist das beste Löschmittel dafür weiterhin das Wasser, um das brennende Fahrzeug zu löschen und die Batterien zu kühlen. Besonders für viel kleinere Feuerwehren ist es wichtig und gut, sich darauf zu verlassen. Viele der weiteren Hilfsmittel, ob nun eine Löschdecke, die zwar den Brand erstmal begrenzt, aber im Falle eines Batteriebrandes nur sehr wenig Erfolg hat; die Nutzung von sogenannten Löschnägeln, die in die brennenden Batterien geschlagen werden und dort gezielt das Wasser hineinbringen oder das Versenken des gesamten Fahrzeuges in einem Container sind für diese Feuerwehren ent-weder unpraktikabel oder unverhältnismäßig.

LFV: Hast Du selbst schon Erfahrungen mit E-Fahrzeugen bei Einsätzen oder Übungen gesammelt?

Die Wahrscheinlichkeit bei einem Einsatz ein solches Fahrzeug vorzufinden, steigt natürlich mit dem wachsenden Anteil dieser Antriebstechnologie bei den Zulassungen und im Straßenverkehr. Ich selbst hatte schon bei Unfällen mit Elektro-Fahrzeugen zu tun, die jedoch unkompliziert für uns waren. Wir nutzen dabei die sogenannten Rettungsdatenblätter der Fahrzeughersteller, die uns vielfach digital zur Verfügung stehen. Auf diesen Blättern bzw. Daten erhalten wir alle relevanten Informationen über das betroffene Fahrzeug und können damit die Lage besser einschätzen. Zugleich gibt es Übungen und Fortbildungen in diesem Bereich, die sich gezielt mit dieser Technologie befassen, um die Einsatzkräfte zu schulen, aber auch für die möglichen Gefahren zu sensibilisieren.

LFV: Ist es ggf. für eine Gemeinde sinnvoll, zusätzliche Ausrüstung für Einsatzlagen mit E-Fahrzeugen für die Feuerwehr vor Ort zu beschaffen oder die Einsatzkräfte besonders zu schulen? Und wenn ja, was gibt es für Angebote oder Möglichkeiten?

Die Freiwilligen Feuerwehren müssen abschätzen, wie sehr sie von diesen neuen

Technologien betroffen sind und wie sie sich darauf einstellen wollen. Bei der Anschaffung von besonderen Hilfs- oder Löschmitteln ist immer zu beachten, dass diese von den Einsatzkräften richtig eingesetzt werden müssen. Das bedeutet einen zusätzlichen Aufwand an Übungen und Ausbildung. Für eine Feuerwehr, die nur sehr wenige Fahrzeugunfälle in ihrem Einsatzgeschehen hat, ist vielleicht die zusätzliche Ausrüstung zu hinterfragen im Gegensatz zu einer Feuerwehr, die auch auf einem Autobahn-Abschnitt eingesetzt wird und somit die Einsatzwahrscheinlichkeit wesentlich höher ist. Seitens des Landesfeuerwehrverbandes unterstützen wir die Führungskräfte und Einsatzkräfte in den Feuerwehren, in dem wir spezielle Unterrichtungen zu diesem Thema anbieten. Zugleich weisen wir als ein sehr wichtiges Hilfsmittel auf die Nutzung der Rettungsdatenblätter hin, die alle wesentlichen Informationen und Hinweise für die Einsatzkräfte aufzeigen.

LFV: Du hast erwähnt, dass der Landesfeuerwehrverband auch entsprechende Empfehlungen bzw. Unterrichtsmaterialien herausgegeben hat. Spielt da eine entsprechende Fachexpertise mit und kann ich das als Ausbilder einer Feuerwehr einfach so unterrichten?

Wir haben uns bei der Erstellung der Unterlagen und Unterrichtungen die Erfahrungen aus den Feuerwehren und von Ausbildern herangeholt. Somit haben wir darauf geachtet, dass wir möglichst alle zu diesen Themen erreichen und schulen. Diese Unterlagen können digital auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes im Bereich Einsatz heruntergeladen und so genutzt werden. Unsere Absicht war es, in ca. zwei Stunden Unterrichtszeit das Thema zu behandeln und ein solides Grundwissen zu erhalten. Für Führungskräfte und Ausbilder gibt es noch gezieltere Ausbildungen, die auch zeitlich umfangreicher sind. Dabei kann z.B. in einem zweitägigen Seminar wesentlich mehr vermittelt werden. Hier verweisen wir dann auf professionelle Ausbilder.

LFV: Wie sieht es bei dem Ausbau der Lade-/Infrastruktur aus? Gibt es besondere Hinweise für Städte und Gemeinden, was die Standorte der Ladesäulen angeht oder gibt es gar für den privaten Gebrauch einer Ladeeinrichtung bei mir im oder am Gebäude besondere Gefahrenhinweise oder Tipps der Feuerwehr?

Die Ladeeinrichtungen sind in Deutschland vielfältig und sehr unterschiedlich, ob

nun als öffentliche Ladestelle oder zu Hause bzw. betrieblich als private Ladestelle. Für Feuerwehren ist es auf den ersten Blick kaum zu erkennen, welche Technologie bei den öffentlichen Ladestellen verbaut und wo die Absicherungen/Unterbrechungen sind. Es gibt auch keine detaillierten Übersichten oder Karten zu diesem Thema, da einzig die Betreiber der Ladestellen und die Bauämter im Rahmen der Genehmigungen darüber Bescheid wissen. Das ist sicherlich ein Manko, vor allem wenn ein Fahrzeug im Ladevorgang brennen sollte, das sich an einer öffentlichen Ladestelle befindet. Wie kann man dort den elektrischen Strom zur Ladestelle unterbrechen? Welche zusätzlichen Gefahren müssen berücksichtigt werden? Hier müssen die Einsatzkräfte sehr sorgsam und vorsichtig sein, um den Herausforderungen dort zu begegnen. Anders verhält es sich bei den privaten Ladestellen, die in der Regel über den häuslichen oder betrieblichen Siche-

rungskasten abgesichert sind und dort abgeschaltet werden können.

LFV: Wie sieht es im Bereich der größeren Fahrzeuge aus? Lkws, Busse oder gar Züge? Werden wir zukünftig mehr davon sehen und wie gehen die Feuerwehren damit um? Gibt es hier auch schon Tipps oder Schulungen, wo sich Einsatzkräfte weiterbilden können, um im Einsatzfall besser vorbereitet zu sein?

Ein sehr spannendes Thema ist die Weiterentwicklung im Bereich der Lastkraftwagen und Busse. Schon jetzt nutzen ca. 14 Prozent aller dieser Fahrzeuge die E-Mobilität. Es gibt also schon jetzt Fahrzeuge in dieser Größe und Klasse auf den Straßen. Besonders in den Städten sind zum Beispiel E-Busse täglich zu sehen. Das müssen wir bei den Einsätzen schon jetzt berücksichtigen. Da diese Fahrzeuge wesentlich schwerer sind und größere Gewichte bzw. eine Ladung ziehen müs-

sen, sind auch die Hochleistungsbatterien wesentlich größer, umfangreicher und schwerer. Bei einem Unfall wird es für die Einsatzkräfte komplexer, sich auf diese Gefahren einzustellen. Und bei einem Brand ist davon auszugehen, dass dieser, sollten auch die Batterien betroffen sein, zeitlich wesentlich länger dauern wird, bis diese gelöscht und für einen sicheren Abtransport abgekühlt sind. Unsere bisherigen Hilfsmittel aus dem Bereich der Pkws sind für diese Bereiche noch nicht ausreichend weiterentwickelt oder gar unzureichend. Einen Bus kann man nicht in einem Container versenken. Da helfen zurzeit nur Wasser, Wasser und noch mehr Wasser zum Löschen und Kühlen. Dieses wird unsere Einsatzzeiten wesentlich erhöhen und belasten, vor allem tagsüber, wenn die Einsatzkräfte vom Arbeitgeber für den Einsatz freigestellt werden.

LFV: Vielen Dank Stephan für Deine Zeit und Worte.

Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung Warum ist eine einheitliche Empfehlung so wichtig und was steckt dahinter?

Michael Bendt, Fachleiter Ausbildung beim LFV SH und Mitglied der Arbeitsgruppe Vegetationsbrandbekämpfung des LFV SH



Allgemeines

Wald- und Vegetationsbrände halten die Feuerwehren in Deutschland immer wieder in Atem. Die Waldbrandstatistik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft weist für die Jahre 2018 bis 2022 folgende Zahlen aus

Jahr	Bund		Schleswig-Holstein	
	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
2018	1.708	2.349 ha	7	1 ha
2019	1.523	2.711 ha	0	0 ha
2020	1.360	367 ha	1	0,6 ha
2021	548	148 ha	0	0 ha
2022	2.397	3.058 ha	0	0 ha

Aus den o.g. Zahlen wird deutlich, dass Waldbrände in Schleswig-Holstein nicht sehr häufig vorkommen. Bei einer Waldfläche von rd. 11 Prozent des gesamten Landes ist dies auch nicht weiter verwunderlich. Aber in Schleswig-Holstein mehren sich Vegetationsbrandlagen, insbesondere im Zusammenhang mit trockenen Sommern und in dieser Zeit stattfindenden Erntear-

beiten. Es werden rd. 300.000 ha landwirtschaftliche Flächen in Schleswig-Holstein zur Getreidegewinnung genutzt.

Handlungsempfehlung

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein (LFV SH) hat Anfang des Jahres 2023 eine Handlungsempfehlung zur Vegetationsbrandbekämpfung herausge-

geben und eine Einweisung für Multiplikatoren durchgeführt. Warum diese Handlungsempfehlung? Ein Vegetationsbrand ist doch auch nur ein Feuer und Brände bekämpfen können auch die Feuerwehren in Schleswig-Holstein seit jeher. Ein Wald- oder Vegetationsbrand ist jedoch nicht mit einem normalen Schadenfeuer z.B. an einem Gebäude zu verglei-

chen. Ein Gebäudebrand ist in der Regel räumlich begrenzt, während bei einem Wald- oder Vegetationsbrand das „Einsatzobjekt“ alleine von den Ausmaßen wesentlich größer sein wird. Zudem spielen weitere Aspekte wie Wind, Topographie, schlechte Erreichbarkeit und Wasserversorgung, Einsatzdauer eine ganz andere Rolle als bei einem anderen Schadenfeuer.

Mit der Handlungsempfehlung ist den

Feuerwehren auch in andere Bundesländer entsandt werden, um dort bei der Brandbekämpfung zu unterstützen. Bei diesen Einsätzen ist nicht nur eine Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren wahrscheinlich, sondern auch mit anderen Einheiten, wie z.B. THW, Bundeswehr o.ä.. Hier ist es umso wichtiger, dass eine einheitliche Sprache gesprochen wird und eine vergleichbare Einsatztaktik angewandt wird.

Fazit

Ziel der Handlungsempfehlung soll es sein, den Feuerwehren in Schleswig-Holstein Handlungsoptionen zur Bewältigung von verschiedenen Vegetationsbrandlagen sowie die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken aufzuzeigen. Ferner stellt die Handlungsempfehlung eine Übersicht für andere im Vegetationsbrandeinsatz beteiligte Akteure dar, um eine optimale Zusammenarbeit im Einsatzfall zu ermöglichen.

Erfolgsentscheidend für die Vegetationsbrandbekämpfung ist ein gemeinsames und zielgerichtetes Vorgehen sowie das Wissen um wetter- und geländeabhängige Entstehungs- und Ausbreitungsgefahren, um den Brand schnellstmöglich unter Kontrolle zu bringen. Hierfür sind eine einheitliche Begriffsverwendung sowie ein einheitliches und gemeinsames taktisches Verständnis für den Einsatz Erfolg unabdingbar.

Die Handlungsempfehlung ist auf der Homepage des LFV (Rubrik Downloads/Einsatz) unter

https://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/_Facharbeit/1_Ausbildung-Technik-Leistungsbewertung/Download_Ausbildung/Handlungsempfehlung_Vegetationsbrandbekämpfung_1.pdf abrufbar.



Multiplikatorenschulung des LFV SH zum Thema Vegetationsbrandbekämpfung im Mai 2023. Fotos: LFV

Feuerwehren in Schleswig-Holstein eine Empfehlung an die Hand gegeben worden, um die Besonderheiten bei einem Wald- oder Vegetationsbrand zu erkennen und entsprechende Schulungen in den örtlichen Feuerwehren durchführen zu können.

In der Handlungsempfehlung wird über Bedingungen, Formen und Gefahren von Vegetationsbränden informiert. Darüber hinaus wird eine Hilfestellung für die Ausbildung, Ausrüstung und Einsatztaktik gegeben.

Zusammenarbeit

Bei Wald- oder Vegetationsbränden werden u.U. mehrere Feuerwehren zur Brandbekämpfung herangezogen. Eine einheitliche Ausbildung und Vorgehensweise ist bereits auf örtlicher Ebene von elementarer Bedeutung, um eine erfolgreiche Brandbekämpfung durchzuführen.

Im Rahmen der Brandschutzbereitschaften des Landes Schleswig-Holstein besteht weiterhin die Möglichkeit, dass



Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung beim Einsatz der Feuerwehr an und auf dem Wasser

Dirk Rixen, Christian Heinz, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK)

Das Geschäftsgebiet der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) umfasst die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein. Als zuständiger Unfallversicherungsträger der Freiwilligen Feuerwehren betreuen wir somit Feuerwehren in Bundesländern mit langen Küstenstreifen und einer Vielzahl an Binnengewässern. Angefangen vom Dorfteich, über große Seen bis hin zu langen Strandabschnitten, fallen unterschiedliche Gewässerarten und somit auch Gefahrenpotentiale in die Einsatzbereiche der Feuerwehren. Aus rechtlichen Verpflichtungen und aus Eigeninteresse müssen die Gemeinden die möglichen Gefährdungen ermitteln und Maßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte treffen.



Neben einer entsprechenden Ausrüstung muss eine Unterweisung und Ausbildung der Bootsbesatzungen stattfinden. Foto: Dirk Rixen / HFUK Nord

Grundlegendes Konzept

Die Küsten- und Binnengewässer stellen für die Bundesländer einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Sei es durch den Tourismus, den Schiffbau oder durch Transportgewerbe, viele Branchen leben von den Gewässern und benötigen sichere Bedingungen an und auf den Gewässern. Touristen baden lieber dort, wo schnelle Hilfe kommt, der Umwelt kommt

es zu Gute, wenn nach Havarien Gefahrstoffe schnell bekämpft werden und Betriebe profitieren von kurzen Betriebsunterbrechungen und dem Schutz ihrer Anlagen und Güter. Die Feuerwehren sind Spezialisten in der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung. Einsätze an und auf Gewässern gehören jedoch nicht immer zu den Schwerpunkten, was dazu führt, dass Ausbildung, Ausrüstung

und Einsatztaktiken nicht immer den Anforderungen der Einsätze an und auf Gewässern entsprechen. Es ist daher notwendig, sich als Kommune entsprechend der landesrechtlichen Regelungen grundlegende Gedanken zu Einsätzen an und auf Gewässern zu machen. Wird der Feuerwehr die Aufgabe der Wasserrettung zuteil, so muss sie auch entsprechend ausgestattet und ausgebildet sein.

Für den Bootsbetrieb müssen auch den Gegebenheiten entsprechende Zugfahrzeuge vorhanden sein. Foto: Dirk Rixen / HFUK Nord

Einsatzplanung

Die Einsatzplanung hängt von den zur Verfügung stehenden Informationen ab. Zwei Probleme eines Einsatzleiters sind vor allem der Zeitdruck sowie Informationsmangel. Während ersteres nur bedingt durch die Feuerwehren beeinflusst werden kann, so kann man gegen den Informationsmangel im Vorwege einiges tun. Die aus der Gewässerkunde gewonnenen Informationen müssen in die Einsatzplanung einfließen. Hierdurch können beispielsweise auch Standard-Einsatzregeln (SER) entwickelt werden, die sich dann wiederum positiv auf den Faktor Zeit auswirken

Gewässerkunde

An unterschiedlichen Gewässern bestehen unterschiedliche Gefährdungen. Daraus ergeben sich Unterschiede in den Anforderungen an die Einsatzmittel und das taktische Vorgehen. Eine alte mit

Wasser gefüllte Kieskuhle beispielsweise kann sehr tief sein und fällt in der Regel nach wenigen flachen Metern am Rand sehr steil ab. Dadurch bedingt gibt es sehr unterschiedliche Schichtungen der Wassertemperatur. Sobald der See stark abfällt, wird es sehr schnell sehr kalt, was sich auf den Kreislauf und die Atmung von Schwimmern und somit auch auf Rettungskräfte auswirkt und eine erhebliche Gefährdung darstellt.

Oder es gibt Hindernisse im Wasser, welche möglicherweise für einen Bootsführer nicht gleich erkannt werden.

Beide Beispiele stellen nur einen kleinen Ausschnitt über mögliche Gefährdungen im Gewässereinsatz dar. Das Wissen über die im Einsatzgebiet befindlichen Gewässer ist daher notwendig. Unterteilungen können geschehen in z.B.:

- Stehende oder fließende Gewässer
- Größe der Gewässer
- Nutzung der Gewässer (z.B. Freizeit oder gewerblich)



Im Rahmen der Einsatzplanung muss das eigene Einsatzgebiet hinsichtlich der Gewässer analysiert werden. Foto: Dirk Rixen / HFUK Nord



Hindernisse im Wasser, die je nach Wasserstand auftauchen oder sich unsichtbar unterhalb der Wasseroberfläche befinden können. Foto: Dirk Rixen / HFUK Nord

- Private oder öffentliche Gewässer
- Zugangsmöglichkeiten

Weitere Informationen einholen

Sind die Gewässer bekannt, kann die Feinplanung durchgeführt werden. Hierzu müssen die speziellen Gefährdungen der Gewässer identifiziert und dokumentiert werden. Sind die Gefährdungen bekannt, können Schutzziele definiert und Maßnahmen festgelegt werden. Bei der Feinplanung helfen wieder Fragen wie z.B.:

- Welches Wasserfahrzeug benötige ich

für die zu erwartenden Aufgaben sowie für meine Gewässer?

- Wo sind geeignete Einsatzstellen?
- Gibt es geeignete Übergabestellen an den Rettungsdienst?
- Verfüge ich über geeignete Zugfahrzeuge und Anhänger?
- Gibt es Ersatz für meine Zugfahrzeuge?
- Habe ich ausreichende geeignete Fahrzeugführer für Boote und Zugfahrzeuge?
- Wie ist die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen geregelt?

- Verfüge ich über die notwendige PSA?
- Habe ich auch für Arbeiten an Gewässern die richtige PSA?
- Welche Ausrüstung benötige ich, um Personen aus dem Wasser zu bekommen?
- Welche Ausbildung muss ich mit meinem Personal betreiben?

Gefährdungsbeurteilung durchführen

Die genannten Schritte stellen die Vorbereitung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung dar. Die Gefährdungsbeurteilung ist eine zentrale Säule des Arbeitsschutzes und daher in allen Regelwerken des staatlichen Arbeitsschutzes und dem autonomen Recht der Unfallversicherungsträger verankert. Da es sich bei den Freiwilligen Feuerwehren um ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige handelt, ist hier vor allem die DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention § 3 sowie die DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren § 4 maßgeblich.

Die HFUK Nord bietet hierzu Hilfsmittel an und unterstützt die Kommunen als Träger des Brandschutzes und Verantwortliche für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Über das Programm „Gefährdungsbeurteilung online“ auf der Seite der HFUK Nord (www.hfuk-nord.de) besteht ab 2024 die Möglichkeit, eine Gefährdungsbeurteilung für Einsätze an und auf Gewässern digital durchzuführen. Bis dahin kann eine Vorlage im PDF-Format bei der HFUK Nord abgefordert werden.

Workshop Gewässereinsatz

Was muss bei der Einsatzplanung beachtet werden? Welche Gewässer gibt es im eigenen Einsatzbereich und welche Einsatzmittel müssen beschafft werden? Wie bereiten sich die Einsatzkräfte vor? Um diese und ähnliche Fragen zu klären, bietet die HFUK Nord neben dem Programm zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung einen Workshop Gewässereinsatz an. Der Workshop richtet sich an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Verantwortliche aus den Kommunalbehörden sowie Führungskräfte der Feuerwehr und hat das Ziel, Tipps und Hinweise für die Herangehensweise an eine Gefährdungsbeurteilung und praktische Arbeitshilfen zu geben und darüber hinaus über Boote, Auftriebsmittel und Rettungsmittel sowie das korrekte Vorgehen im Einsatz zu informieren.

Der Workshop beginnt mit theoretischen Grundlagen zu den Themen Einsatzplanung, Gewässerkunde, rechtliche Themen und Informationen zu Einsatzmitteln und Booten. Da auch praktisch mit den Einsatzmitteln umgegangen werden soll, um zu zeigen, wo Theorie und Praxis möglicherweise auseinanderklaffen, steht der



Einsatzstellen müssen bekannt, eine entsprechende PSA vorhanden sein.

Foto: Dirk Rixen / HFUK Nord

Workshop-Tag ganz im Zeichen des Selbstmachens. Hier können Auftriebsmittel und Überlebensanzüge ausprobiert, Wurfmittel geworfen und Boote gefahren werden. Vor allem hier zeigt sich immer wieder, wie herausfordernd es sein kann, eine Person aus dem Wasser in ein Boot zu ziehen.

Die Workshops wurden bereits in drei Landkreisen im Geschäftsgebiet der HFUK Nord angeboten. Im Jahr 2024 stehen weitere Workshops an. Kontakt HFUK Nord: Dirk Rixen und Ulf Heller (rixen@hfuk-nord.de; heller@hfuk-nord.de)

Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

Mehr Energie. Weniger CO₂

Erstes Feuerwehrfahrzeug ausgeliefert: Sammelbeschaffung in Schleswig-Holstein ein voller Erfolg

Barbara Müller, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH),
Stabsstelle Öffentlichkeit

Große Freude bei der Freiwilligen Feuerwehr in Oldenswort im Kreis Nordfriesland: Am 15. Juli 2023 haben sie das erste nach Schleswig-Holstein-Standard angeschaffte Löschfahrzeug erhalten. Bürgermeister Frank Michael Tranzer sagte bei der feierlichen Übergabe: „Es wurde nicht nur alles rechtssicher durchgeführt. Wir als kleine Gemeinde sind auch wie versprochen von der Erstellung der Leistungsbeschrei-

demangement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) das rechtssichere Ausschreibungsverfahren über ihre elektronische Vergabeplattform e-vergabe-sh.de abgewickelt hat. „Diese bundesweit ersten Rahmenschreibungen für standardisierte Feuerwehrfahrzeuge sind eine echte Erfolgsgeschichte und zeigen, wie gut unterschiedliche Verwaltungen in Schleswig-Holstein zusammenarbeiten. Ich freue

mich sehr, dass wir mit unserem Vergaberechtswissen und mit unserer e-Vergabeplattform zum Gelingen dieses Gemeinschaftsprojekts beitragen konnten.“ so GMSH-Geschäftsführer Frank Eisoldt.

Die Kosten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, für den Vergabeprozess und für die Fahrzeugabnahme hat das Innenministerium getragen. Für Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack ist es insgesamt ein Erfolgsprojekt: „Besonders freut mich, dass die Feuerwehrleute von ihrem neuen Fahrzeug überzeugt sind und dass wir die Gemeinden und Feuerwehren bei der Beschaffung so gut unterstützen konnten. Wir haben jetzt ein Muster zum Angucken und einen Erfahrungsbericht über die Beschaffung.“

Unterstützt wurde das Projekt von den Kommunalen Landesverbänden und vom Landesfeuerwehrverband. Landesbrandmeister Frank Homrich freut sich, dass die Sammelbeschaffung der Feuerwehrfahrzeuge den Kommunen Kostenersparnisse ermöglicht und den Beschaffungsaufwand für die Feuerwehren deutlich reduziert: „Das Wichtigste ist, dass unsere Kameradinnen und Kameraden mit dem neuen LF 10 zufrieden sind. Die Feuerwehrfahrzeuge wurden sorgfältig ausgesucht und geplant, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen aller Feuerwehren gerecht werden. Es war uns ein wichtiges Anliegen, Fahrzeuge auszuwählen, die möglichst allen Anforderungen entsprechen. Ich wünsche den Feuerwehrleuten der Feuerwehr Oldenswort allzeit gute Fahrt mit ihrem neuen Fahrzeug.“

Ebenso Jörg Bülow, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände SH zeigt sich überzeugt von dem Projekt: „Die Kommunalen Landesverbände haben das Beschaffungs-Pilot-



Auslieferung des ersten nach „Schleswig-Holstein-Standard“ angeschafften Löschfahrzeugs in der Gemeinde Oldenswort. Foto: GMSH

bung, der Ausschreibung und dem Vergabeverfahren entlastet worden. Und am Ende haben wir auch noch mehr Geld eingespart als ich erwartet hatte.“

Das Oldensworter Fahrzeug ist das erste Löschfahrzeug, das im Rahmen einer Sammelbeschaffung des Landes Schleswig-Holstein ausgeliefert wurde. Das bundesweit einzigartige Pilotprojekt garantiert den Kommunen eine rechtssichere, vergaberechtskonforme Beschaffung, ohne dass sie selbst Zeit und Geld für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren investieren müssen. Dafür hat die Kommunalberatung und Service (KUBUS) GmbH das Leistungsverzeichnis erstellt und die Feuerwehren technisch während der Projektphase begleitet, während die Gebäu-



Die Beladung des neuen LF 10 der Freiwilligen Feuerwehr Oldenswort. Foto: GMSH

projekt von Anfang an stark unterstützt, weil eine landesweite Sammelbeschaffung die Kommunalverwaltungen entlastet sowie (Preis-)Vorteile und Synergien ermöglicht. Das Ergebnis der ersten Beschaffungsrunde belegt den großen Er-

folg des Projektes und macht deutlich, dass es verstetigt und auf weitere Fahrzeugtypen erweitert werden muss.“ Bisher wurden bereits 78 Fahrzeuge nach diesem Verfahren ausgeschrieben. Die Kommunen konnten über die Sammelbe-

schaffung Löschgruppenfahrzeuge 10 (LF10-SH) und 20 (LF20-SH), das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF10-SH) und den Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) nach schleswig-holsteinischem Standard bestellen.

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten

Das BVerwG hat sich in einem Urteil vom 23.05.2023 (Az.: 4 CN 10.21) mit der raumordnerischen Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten auseinandergesetzt. Danach kann eine Gemeinde gegen ein Einzelhandelsgroßprojekt in der Nachbargemeinde nicht mit der Begründung vorgehen, dass sie die eigene Nahversorgung mit Lebensmitteln gefährdet sieht. Das Beeinträchtungsverbot als Raumordnungsziel sieht das BVerwG grundsätzlich als nicht anwendbar an.

Die Antragstellerin, eine Gemeinde, hatte sich gegen einen Bebauungsplan ihrer Nachbargemeinde gewandt, der die Grundlage für einen großflächigen Lebensmitteleinzelhandel schafft. Antragstellerin und Antragsgegnerin, Gemeinden mit knapp 2.000 und knapp 3.000 Einwohnenden, bilden mit einer weiteren Gemeinde einen Gemeindeverwaltungsverband. Das Einzelhandelsangebot auf dem Gebiet der Antragstellerin besteht im Wesentlichen aus einem ehrenamtlich betriebenen und finanziell von der Gemeinde gestützten Bürgermarkt mit einer Verkaufsfläche von 240 m² und einem Jahresumsatz von etwa 600.000 Euro.

Der im März 2018 bekannt gemachte Bebauungsplan setzt für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet – Nahversorgungszentrum – fest. Dies dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben für die örtliche Nah- und Grundversorgung. Zulässig ist u. a. ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m². Im Juni 2019 genehmigte das Landratsamt die Errichtung eines Lebensmittelmarktes. Über den dagegen erhobenen Widerspruch der Antragstellerin ist noch nicht entschieden. Ein Antrag auf Eilrechts-

schutz blieb erfolglos. Der Markt ist inzwischen errichtet und in Betrieb. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hatte die Unwirksamkeit des Bebauungsplans festgestellt. Der Plan sei wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB insgesamt unwirksam. Er sei an die Ziele der Raumordnung nicht angepasst.

Hiergegen hat die Antragstellerin erfolgreich Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte insbesondere einen Verstoß gegen das Anpassungsverbot nach § 1 Abs. 4 BauGB. Dabei setzt es sich umfassend mit dem Zentralitätsgebot auseinander, welches landesplanerisch als Ziel der Raumordnung konzipiert ist. Dieses wirkt im Zusammenspiel mit den weiteren Zielen in Form des Kongruenz- und Integrationsgebots sowie des Beeinträchtungsverbot. Die Regelungen untersagen grundsätzlich die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes auf dem Gebiet der Antragsgegnerin, weil diese keine zentralörtliche Funktion wahrnimmt. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Zentralitätsgebot nur überein, wenn die Antragsgegnerin sich auf die enthaltene Ausnahme berufen kann. Diese ist gegeben, wenn ein Einzelhandelsgroßprojekt (1) ausschließlich zur Sicherung der Nahversorgung geboten ist und (2) keine negativen Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung zu erwarten sind.

Der VGH Mannheim hatte sich in seinen Entscheidungsgründen darauf berufen, dass negative Auswirkungen auf das Beeinträchtungsverbot und mithin ein Ziel der Raumordnung zu befürchten seien. Dem ist das BVerwG entgegengetreten. Es sieht das Verbot wegen eines Verstoßes gegen Bundesrecht als nicht anwendbar an. Der Plansatz verbietet u.a., die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich wesentlich zu beeinträchti-

gen. Diese Festlegung überschreite die Regelungsbefugnis der Raumordnung. Die Raumordnung ist auf die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raums ausgerichtet. In Abgrenzung zur Bauleitplanung zeichne sie sich durch eine Koordinierungsfunktion aus. Der Schutz der Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich durch einen Schutz vorhandener Betriebe, ungeachtet ihrer Größe und Lage, löst keinen Bedarf nach raumordnerischer Koordinierung aus. Die Zielvorgabe bilde insbesondere nicht die Vielzahl von möglichen Fallgestaltungen ab. Insofern sei sie nicht als abschließend abgewogen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu bewerten.

Das BVerwG hat die Rechtsache an den VGH Mannheim zurückverwiesen und diesen zur Prüfung angewiesen, ob der Lebensmittelmarkt ausschließlich zur Sicherung der Nahversorgung geboten ist.

2. BVerwG: Umweltverbände können gegen Zielabweichungen eines Regionalplans klagen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28.09.2023 (BVerwG 4 C 6.21) entschieden, dass eine anerkannte Umweltvereinigung gerichtlich überprüfen lassen kann, ob eine Abweichung von Zielen des Regionalplans gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt. Eine Gemeinde plante die Festsetzung eines Gewerbegebiets für das Logistikzentrum eines Einzelhandelsunternehmens. Im Regionalplan war das betroffene Gebiet jedoch als Vorrangfläche für Landwirtschaft, Grünfläche und Sportanlagen ausgewiesen. Nachdem eine Zielabweichung im Umfang von 30 Hektar zugelassen wurde, zog der besagte Umweltverband vor Gericht. Zunächst ohne Erfolg: Die Instanzgerichte hielten die Klagebefugnis des Naturschutzverbandes für nicht gegeben, da der Zielabweichungsbescheid keine nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz rechtsbehelfs-

fähige Entscheidung sei.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil nun aufgehoben:

Ein statthafter Klagegegenstand sei nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG gegeben, wenn anstelle der Zielabweichungsentscheidung eine Änderung des Regionalplans hätte erfolgen müssen. Das sei insbesondere der Fall, wenn die Zielabweichungsentscheidung Grundzüge der Planung berühre, weil erhebliche Umweltauswirkungen auf Raumordnungsebene nicht ausgeschlossen werden könnten. Da das BVerwG dies aber mangels Tatsachenfeststellungen nicht prüfen konnte, wurde die Sache zur Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

3. OLG Düsseldorf:

Keine Vorabinformations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 21.06.2023 (Az.: 27 U 4/22) festgestellt, dass die Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB keine Vergabeverfahren unterhalb der sog. Schwellenwerte erfasst (Aufgabe von Senatsbeschluss vom 13.12.2017 – 27 U 25/17). Die Vorschrift sei mangels planwidriger Regelungslücke auch nicht analog anwendbar. Sofern weder ein grenzüberschreitendes Interesse noch eine landesgesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung vor Zuschlagserteilung bestehe, sei der Auftraggeber bei einer Unterschwellenvergabe nur zur nachgelagerten Unterrichtung über den bereits erfolgten Abschluss bzw. die Zuschlagserteilung verpflichtet.

Der Auftraggeber (AG) schrieb im zugrundeliegenden Sachverhalt einen Rahmenvertrag für rechtsanwaltliche Beratungsleistungen aus. Der Auftragswert bewegte sich unterhalb des EU-Schwellenwerts. Bieter B bat den AG für den Fall, dass ein anderer Bieter für den Zuschlag vorgesehen sei, um Übersendung einer Vorabinformation nach § 134 GWB. Dem kam der AG nicht nach. Er informierte B vielmehr erst nach Zuschlagserteilung darüber, dass der Zuschlag seinem Angebot nicht erteilt werden könne, weil es nicht das wirtschaftlichste Angebot sei. Auf Nachfrage stellte er lediglich die Informationen nach § 46 UVgO zur Verfügung. Vor dem Landgericht beantragte B unter Verweis auf einen Verstoß gegen § 134 GWB die Feststellung der Nichtigkeit der mit den Zuschlagsempfängern geschlossenen Rahmenverträge. Gegen die ablehnende

Entscheidung des Landgerichts leitete B ein Berufungsverfahren vor dem OLG ein. Er berief sich darauf, dass nur so effektiver Rechtsschutz i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG sichergestellt sei und eine Vorabinformation und Wartefrist zudem europarechtlich geboten sei.

Das OLG Düsseldorf ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt. Die Informations- und Wartepflicht des § 134 GWB findet auf Unterschwellenvergaben weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Es fehle, so das OLG, an einer planwidrigen Regelungslücke. Die UVgO sehe mit § 46 Abs. 1 Satz 1 nur eine nachgelagerte Unterrichtung vor. Im Übrigen seien die Rahmenverträge selbst bei analoger Anwendung des § 134 GWB nicht nichtig: Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn die Verletzung von Informations- und Wartepflichten im Kartellvergaberecht nur nach den einschränkenden Vorgaben des § 135 GWB geltend gemacht werden könnte, während bei unterschwelligen Aufträgen entsprechende Rechtsgeschäfte allgemein nach § 134 GWB nichtig wären. Die in seinem Urteil vom 13.12.2017 geäußerte Auffassung hat das OLG Düsseldorf damit aufgegeben: Der in Art. 19 Abs. 4 GG wurzelnde Grundsatz der Gewährleistung tatsächlich wirksamer gerichtlicher Kontrolle erfordere nicht zwingend die Gewährleistung von Primärrechtsschutz, eine Kompensation könne auch über Schadensersatz erfolgen.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Über 90 Prozent aller durchgeführten Vergabeverfahren in Deutschland betreffen Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte. Daher hat die Frage nach den bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten in diesem Bereich eine große Praxisrelevanz. Das OLG hat klargestellt, dass nicht berücksichtigte Bieter im Unterschwellenbereich keinen Anspruch auf Vorabinformation nach § 134 GWB analog haben. Es bleibt Bietern aber grundsätzlich der Sekundärrechtsschutz. Auch andere Gerichte, wie etwa das OLG Celle (Urt. v. 9. Januar 2020, 13 W 56/19) oder das KG Berlin (Urt. v. 07. Januar 2020, 9 U 79/19), hatten zuvor bereits eine Vorabinformationspflicht unterhalb der EU-Schwellenwerte abgelehnt. Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt es somit grundsätzlich kein geordnetes speziell vergaberechtliches Rechtsschutzverfahren und keine Pflicht zur Vorabinformation. Möglicherweise abweichende Vorgaben des jeweiligen Landesrechts müssen indes berücksich-

tigt werden. Hier bleibt eine Einzelfallprüfung erforderlich.

4. VG Düsseldorf:

Abschleppen von Motorrad vor Ladesäule gerechtfertigt

Auch ohne konkrete Behinderung war nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 19.09.2023 – Az.: 14 K 7479/22) das Abschleppen eines Verbrenner-Motorrads vor einer öffentlichen Ladesäule rechtmäßig.

Der Kläger wandte sich in dem zugrundeliegenden Sachverhalt gegen einen Leistungs- und Gebührenbescheid der Kommune nach einer Abschleppmaßnahme in Form einer Versetzung seines Motorrads. Dieses stellte er auf einem Ladeplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge ab. Der Ladeplatz ist mit einer Ladesäule ausgestattet sowie mit dem Zeichen 314 (Parken) und mit den Zusatzzeichen „auf dem Seitenstreifen“, „Symbol für elektrisch betriebene Fahrzeuge“ und „Parkscheibe 4 Stunden“ versehen.

Mit Leistungs- und Gebührenbescheid nahm die Beklagte Kommune den Kläger zu einer Verwaltungsgebühr und den Kosten des Abschleppunternehmers in Anspruch. Der Falschparker reichte dagegen Klage vor dem VG ein. Er begründete den Einwand, dass seine Maschine platzsparend abgestellt worden sei. Eine Nutzung des Parkplatzes und der hierfür vorgesehenen Ladesäule sei weiterhin für Pkw möglich gewesen. Darüber hinaus hätte es nicht der kostenträchtigen Hinzuziehung eines Abschleppunternehmens bedurft, da das Kraftrad des Klägers durch den städtischen Mitarbeiter mühelos selbst hätte an die Seite gestellt werden können.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten Kommune präzisierend ausgeführt, dass die Bediensteten der Beklagten zum einen aus versicherungsrechtlichen Gründen die Fahrzeuge nicht selbst bewegen dürften. Zum anderen sei davon auszugehen, dass das Kraftrad des Klägers ein Leergewicht von etwa 200 Kg habe und in der Regel die Motorräder mit einem Lenkradschloss abgestellt würden, sodass eine solche Maschine von den Bediensteten der Beklagten, die in der Regel alleine unterwegs seien, nicht bewegt werden könnten. Auch seien im Außendienst schwerbehinderte Bedienstete tätig. Darüber hinaus erreichten die Beklagte eine Vielzahl von Beschwerden von Elektrofahrzeugnutzern, dass es zu wenig Ladesäulen gebe

und diese oft belegt seien, so dass es auch aus diesem Grund notwendig sei, die Plätze an den Ladesäulen freizuhalten. Die 14. Kammer des VG bewertet den Leistungs- und Gebührenbescheid als rechtmäßig. Auch war die Abschleppmaßnahme in Form einer Versetzung nach Sicht der Richter rechtmäßig. Voraussetzung des ordnungsbehördlichen Einschreitens war die gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Durch das Parken an der Ladesäule habe das Motorrad im absoluten Halteverbot gestanden. Es komme letztlich nicht auf das Vorliegen einer konkreten Verkehrsbehinderung an. Zudem ist das Abschleppen aus spezial- und generalpräventiven Zwecken gerechtfertigt, da von einem an einer Elektrotankstelle abgestellten Fahrzeug mit Verbrennermotor, eine negative Vorbildwirkung für andere Kraftfahrer ausgeht. Dabei ist nach Sicht des Gerichts zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch die Regelungen im Elektromobilitätsgesetz deutlich gemacht hat, dass er der Bevorzugung von Elektrofahrzeugen im Allgemeinen und unter anderem dem bevorzugten Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen im Besonderen eine hohe Bedeutung beimisst.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung des VG Düsseldorf stellt klar, dass auch vor öffentlichen Ladesäulen ein absolutes Halteverbot unabhängig von einer konkreten Verkehrsbehinderung durchgesetzt werden kann und sollte. Es kann auch nicht Aufgabe der

Ordnungsdienstmitarbeiter sein, falsch abgestellte Fahrzeuge, egal welcher Größe, selbst zu versetzen. Drohende Gebühren müssen als Sanktionsmöglichkeit möglich sein, auch beim falschen Abstellen vermeintlich leichter Fahrzeuge.

5. OLG Zweibrücken:

Landkreis haftet nach Unfall als Veranstalter eines Ferienprogramms

Das Oberlandesgericht Zweibrücken (OLG) hat die Ansprüche eines Jungen, der sich im Rahmen einer „Ferienpass-Aktion“ bei einer Traktorfahrt schwer verletzt hat, bestätigt (Beschluss vom 20.06.2023 – Az.: 9 U 49/23). Das OLG teilte die Ansicht der Vorinstanz, wonach durch die Teilnahme an der Ferienpass-Veranstaltung eine „Sonderverbindung“ zwischen Landkreis und dem geschädigten Jungen zustande gekommen sei, die die Haftung des Landkreises begründe. Insbesondere sei der beklagte Landkreis entgegen dessen Ansicht nicht lediglich Vermittler der Ferienpass-Aktion gewesen, sondern habe sich im Vorfeld u.a. bereits selbst als Veranstalter bezeichnet. Laut der Pressemitteilung des OLG Zweibrücken gab das Jugendamt des Landkreises in den Sommerferien 2013 zu einem geringfügigen Beitrag einen „Ferienpass“ heraus, der zur Anmeldung und Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen berechtigte. Die Eltern eines 7-jährigen Jungen erwarben diesen sog. Ferienpass für ihren Sohn und meldeten ihn

für die Veranstaltung „Leben auf dem Ponyhof“ an. Im Rahmen der Veranstaltung nahm der 7-Jährige an einer Traktorfahrt teil. Er saß auf dem Kotflügelsitz des Traktors. Während der Fahrt blickte der Fahrer nach hinten, der Traktor kam vom Feldweg ab, überschlug sich und der Junge wurde unter dem Lenkrad des Traktors eingeklemmt. Das bewusstlose Kind musste von den eintreffenden Rettungskräften reanimiert werden. Aufgrund der erlittenen schwersten Verletzungen wird der Junge bis heute rund um die Uhr durch Pflegepersonen betreut.

Der verunglückte Junge verklagte (vertreten durch seine Eltern) den Landkreis und verlangte die Zahlung von Schmerzensgeld und die Feststellung, dass der Landkreis verpflichtet ist, jeden weiteren Schaden aus dem Unfallereignis zu bezahlen. Der Landkreis sah nicht sich, sondern lediglich die die Veranstaltung durchführende Privatperson in der Verantwortung. Das Jugendamt habe nur aus Vereinfachungsgründen die Anmeldungen der Teilnehmenden entgegengenommen. Der Landkreis sei dagegen nicht für Leitung, Planung oder Durchführung der Ferienprogramme verantwortlich gewesen.

Das Landgericht Landau in der Pfalz hat dem Jungen die geltend gemachten Ansprüche weitestgehend zugesprochen (Urteil vom 21.01.2021, Az.: 2 O 277/16). Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat die Berufung des Landkreises hiergegen zurückgewiesen. Zur Begründung hat der 9. Zivilsenat ausgeführt, dass durch die Teilnahme an der Ferien-

Anzeige

Fortbildungsprogramm KOMMA 2024

Das neue Veranstaltungsprogramm geht am 1. November online und umfasst mehr als 500 Themen für die öffentliche Verwaltung in Schleswig-Holstein. Informieren Sie sich unter veranstaltungen.komma-sh.de und melden Sie sich an!

Unsere Lehrgänge im Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung:

- Bewährungsaufstieg gem. § 27 ALVO (Nr. 71000)
- Praxisaufstieg gem. § 27a ALVO (Nr. 71500)
- Einführungslehrgang für Standesbeamte/-innen (Nr. 72100)
- Kommunaler Ordnungsdienst (Nr. 72200)
- Kommunale/-r Bilanzbuchhalter/-in in SH (Nr. 73000)
- Kommunale/-r Finanzbuchhalter/-in in SH (Nr. 73500)
- Kommunale/-r Digitalisierungsmanager/-in in SH (Nr. 74000)
- Basis Digitalisierungsmanagement (Nr. 74500)



KOMMA
Kompetenzzentrum für
Verwaltungs-Management

- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693-100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

pass-Veranstaltung eine Sonderverbindung zustande gekommen sei, die die Haftung des Landkreises begründe. Der Landkreis sei Veranstalter und nicht nur Vermittler der Ferienaktion gewesen. Das folge u.a. daraus, dass er sich im Anmeldeverfahren selbst als „Veranstalter“ und als „verantwortliches Jugendamt“ bezeichnet habe. Auch habe er im Vorfeld

unter „Allgemeine Hinweise“ in einer Informationsbroschüre darauf hingewiesen, dass Eltern von teilnehmenden Kindern darauf verzichten, „Aufsichtspersonen persönlich für Schäden, die ihr Kind bei der jeweiligen Veranstaltung erleidet [...] in Anspruch zu nehmen“, wobei Ansprüche gegen den Landkreis als „Veranstalter der Ferienpassaktionen“ „hiervon

unberührt“ blieben. Daran müsse sich der Landkreis festhalten lassen. Es sei auch davon auszugehen, dass die Eltern der teilnehmenden Kinder das Angebot des Jugendamtes gerade deshalb angenommen haben, weil sie ihre Kinder beim Jugendamt in guter Obhut glaubten.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das abgefasste Urteil liegt noch nicht vor.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig vom 07.06.2023 – Az.: 5 KN 35/21

Normenkontrolle einer Gemeinde gegen Regionalplan; Abwägung zwischen kommunalen Planungsbelangen und Windenergie

**GG Art. 28 Abs. 2 S. 1
Verf SH 2014, Art. 54 Abs. 1
LPIG SH § 5 Abs. 11 S. 2
BauGB §§ 245e Abs. 1, 34 Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 3 S. 3
BauNVO § 5
ROG 2008 §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 2 S. 1**

Leitsatz

1. Die Anforderung einer organischen Siedlungsstruktur schließt das ein, was in Entgegensetzung zur unerwünschten Splittersiedlung dem inneren Grund für die Rechtsfolge des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB entspricht, nämlich die nach der Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung innerhalb des gegebenen Bereichs.

2. Die kommunale Planungshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht schlechthin dagegen geschützt, dass andere Träger hoheitlicher Aufgaben Teile des Gemeindegebiets für insbesondere überörtliche Zwecke in Anspruch nehmen und dadurch einer Planung der Gemeinde entziehen.

3. Die Entscheidung des Antragsgegners, den Belangen der Antragstellerin in der Abwägung ein geringeres Gewicht beizumessen als dem Klimaschutz und dem Gebot, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, ist fehlerfrei.

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist eine Gemeinde im Kreis Plön. Sie wendet sich mit einem Normenkontrollantrag gegen die Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29. Dezember 2020 (GVObI. S. 1082), soweit die (vormalige) Potentialfläche Pr2_PLO_006 teilweise als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird.

Der Planungsraum II ist einer von drei Planungsräumen im Land Schleswig-Holstein und umfasst die kreisfreien Städte D-Stadt und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (§ 3 LaPlaG). Er entspricht in seinen räumlichen Grenzen dem früheren Planungsraum III in der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Einteilung der Planungsräume (§ 4 Abs. 1 LEntwGrSG).

Mit Urteilen vom 20. Januar 2015 – 1 KN 7/13, 17/13, 18/13, 25/13 und 36/13 – erklärte das Oberverwaltungsgericht die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den damaligen Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam. Weitere Entscheidungen ergingen zur Unwirksamkeit der Teilfortschreibung für den damaligen Planungsraum I (Urteile vom 20. Januar 2015 – 1 KN 6/13, 18/13, 70/13, 72/13 und 73/13–).

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) – vom 22. Mai 2015 (GVObI. S. 132) wurde § 18a in das Landesplanungsgesetz eingefügt. Gemäß § 18a Abs. 1 LaPlaG hatte die Landesplanungsbehörde unverzüg-

lich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung waren bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig. Die Frist wurde mehrfach durch Änderungsgesetze verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2020 durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVObI. S. 98).

Mit Runderlass des Ministerpräsidenten vom 23. Juni 2015 (Amtsbl. S. 772) wurde – jeweils zum Sachthema Windenergie – die sachliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die Teilaufstellung der Regionalpläne eingeleitet.

Die Antragstellerin ließ in den Jahren 2018 und 2019 (Endfassung: 23. Oktober 2019) ein Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten erstellen. Sie sah sich aus verschiedenen, im städtebaulichen Zusammenhang stehenden Gründen zur Ausarbeitung eines Entwicklungskonzeptes veranlasst. Die wichtigsten Gründe seien hierbei die Nutzbarmachung von Innenbereichspotentialen sowie die Nutzung bestehender Baurechte (gemäß § 34 BauGB oder Grundstücke innerhalb bestehender Bebauungspläne). Ausweislich des Gutachtens (S. 2 f.) besteht die Gemeinde aus dem Hauptort B-Stadt und der Splittersiedlung Die Antragstellerin habe ca. 420 Einwohner (Wikipedia 2017), der Wohnungsbestand betrage 177 Wohneinheiten (Stand 31.12.2009). Der Antragstellerin bleibe ein Entwicklungspotenzial von 18 Wohneinheiten. Mit Beschluss vom 4. November 2019 empfahl der Umwelt- und Bauausschuss der Antragstellerin der Gemeindevertretung das Gutachten zu genehmigen.

Auf Grundlage eines Beschlusses ihrer Gemeindevertretung vom 15. Oktober 2020 (KRUMM/GV/03/2020) nahm die Antragstellerin zur Potenzialfläche Pr2_PLO_006 in der Fassung des 4. Entwurfs der Regionalplan II-Teilaufstellung-VO Stellung. Die Stellungnahme wurde am 16. Oktober 2020 im Rahmen der 4. Beteiligung der Öffentlichkeit (Institutionen) über den Amtsdirektor des Amtes Probstei eingereicht.

Die Antragstellerin brachte vor, der Ortsteil ... sei nicht als Splittersiedlung im Außenbereich zu beurteilen, sodass der Ortsteil ... einer Festlegung der Potenzialfläche PR2_PLO_006 als Vorranggebiet entgegenstehe. Der Ortsteil ... sei im Norden und Süden begrenzt durch jeweils einen landwirtschaftlichen Betrieb. Dazwischen befinde sich westlich der Straße eine bandartige Bebauung, die ausschließlich Wohngebäude beinhalte. Östlich der Straße gebe es im Norden einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb und südlich davon eine Streubebauung, die ebenfalls mit Wohngebäuden bebaut sei. Der Ortsteil ... bestehe aus etwa 30 Wohneinheiten, so dass durchaus von einem gewissen Gewicht in Bezug auf die Bewertung eines Bebauungszusammenhangs als Ortsteil gesprochen werden müsse. Es existiere auch eine organische Siedlungsstruktur. Sie – die Antragstellerin – beabsichtige, den Ortsteil ... langfristig abzurunden und dabei ggf. auch zu erweitern. Dies könne durch Aufstellen einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB oder durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes umgesetzt werden. Die Festlegung der Potenzialfläche Pr2_PLO_006 als künftige Vorrangfläche würde sowohl eine als realistisch anzusehende Abrundung des Ortsteils ... im südöstlichen Bereich als auch eine wohnbauliche Erweiterung in den Süden für viele Jahrzehnte verhindern, weil die Abstandsfläche der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ... auf 400 m reduziert werden solle. Es werde erwartet, dass der Ortsteil ... auch raumordnungsrechtlich als Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB bewertet werde, ihm eine gewisse wohnbauliche Erweiterung in südlicher Richtung zugestanden und die Vorrangfläche PR2_PLO_006 wie im 3. Entwurf der Regionalplan II-Teilaufstellung-VO wieder gestrichen werde. Das raumordnungsrechtliche Ziel, die bauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu realisieren, sei durch sie – die Antragstellerin – auch innerhalb des Ortsteils ... umgesetzt worden. Auf großen Grundstücken

seien vier zusätzliche neue Wohnhäuser entstanden, zwei große historische Gebäude seien zu Mehrfamilienhäusern umgebaut worden und es liege eine weitere positiv beschiedene Bauvoranfrage vor. Vor diesem Hintergrund habe bislang eine Erweiterung im Außenbereich (durch neue Baugebiete) nicht stattgefunden, was dem Ortsteil ... nun zum Nachteil erreichen solle.

Am 30. Oktober 2020 trat die Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. S. 739) in Kraft. Gemäß Absatz 3 G des Teilkapitels sollen zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt werden. Die Flächenauswahl soll nach bestimmten, im Einzelnen aufgezählten harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien erfolgen.

Die Landesverordnungen für die Regionalpläne – neben der streitbefangenen auch diejenigen für die Planungsräume I und III – wurden am 30. Dezember 2020 verkündet und traten am 31. Dezember 2020 in Kraft. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in den Regionalplan-Teilaufstellungen jeweils Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. Die Flächenauswahl erfolgte jeweils nach den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien des Landesentwicklungsplans. Auswahl und Begründung der Kriterien dokumentiert ein alle Planungsräume übergreifendes gesamtträumliches Plankonzept.

Die Regionalplan II-Teilaufstellung-VO weist u.a. das Vorranggebiet PR2_PLO_006 aus; das Vorranggebiet liegt (ausschließlich) in dem Gemeindegebiet der Antragstellerin und hat eine Größe von 27,4 ha. In der Abwägungsentscheidung zum Vorranggebiet PR2_PLO_006 wird u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die Potenzialfläche bleibt gegenüber dem 4. Planentwurf unverändert und wird

entsprechend dem 4. Planentwurf als Vorranggebiet übernommen. Ausschlaggebend für die Vorranggebietsausweisung sind im Wesentlichen zwei Aspekte: Die Entwicklung im Bereich ... der Gemeinde Krumbek stellt keinen Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit dar und es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerhorst. Die Siedlungsentwicklung wird wie folgt bewertet: Die im Flächennutzungsplan dargestellten Misch- und Wohnbauflächen im Außenbereich ... decken den Gebäudebestand ab, zwei kleinere Erweiterungsmöglichkeiten sind mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen, jedoch nicht in Anspruch genommen worden. Damit hat innerhalb der letzten Jahrzehnte keine nennenswerte Entwicklung stattgefunden. Darüber hinaus ist gemäß dem Innenentwicklungsgutachten aus Herbst 2019 im Bereich ... keine Entwicklungsabsicht vorgesehen, hier soll die Ortslage B-Stadt als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung fungieren. Daher ist es gerechtfertigt, dem Außenbereich von ... keinen Vorrang bezüglich der Siedlungsentwicklung gegenüber der Windenergienutzung einzuräumen, so dass hier ein Abstand von 400m zur Anwendung kommt. Dies auch vor dem Hintergrund, da das Vorranggebiet PR2_PLO_001 nicht mehr als Repoweringgebiet übernommen worden ist und somit eine Umzugsmöglichkeit für die hier bestehenden WKA nicht mehr gegeben ist.“

Die Antragstellerin hat am 2. Dezember 2021 einen Normenkontrollantrag gestellt.

Die Antragstellerin macht geltend, der Regionalplan leide im Hinblick auf die Festlegung des Vorranggebietes Pr2_PLO_006 an einem erheblichen Mangel in Form eines Abwägungsfehlers. Die Entscheidung des Antragsgegners, in der Potentialfläche ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung in einem Abstand von lediglich 400 m zur Ortslage ... festzulegen, genüge den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung nicht. Der Antragsgegner halte das weiche Tabukriterium Ziff. 2.4.2.2 im Hinblick auf die Ortslage ... nicht für anwendbar, da der betreffende Siedlungskomplex keine Ortsteilqualität im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB besäße, sondern eine Splittersiedlung im Außenbereich darstelle, so dass nur ein Abstand von 400 m zu fordern sei. Tatsächlich handele es sich bei

der Ortslage ... um einen Siedlungsbe-
reich mit Wohn- oder Erholungsfunktion,
welcher nach § 34 BauGB zu beurteilen
sei. Das vormalige Dorf ..., welches ur-
kundlich bereits im Jahre 1418 im Zusam-
menhang mit dem Erwerb durch das
Kloster Preetz erwähnt werde und 1934
zwangsweise mit der Gemeinde Krumm-
bek zu einer Gemeinde zusammengelegt
worden sei, bilde einen Ortsteil der Ge-
meinde Krummbek, welcher bauplan-
ungsrechtlich als (faktisches) Dorfgebiet
nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauN-
VO typisierbar sei. Die Ortslage ... weise
eine organisch gewachsene zusammen-
hängende dörfliche Struktur aus zurzeit 25
Wohnhäusern mit über 35 Wohneinheiten
und drei landwirtschaftlichen Betrieben
auf. In den letzten zwei Jahrzehnten seien
zudem mehrere neue Wohnhäuser in der
Ortslage ... errichtet und zwei ehemalige
große landwirtschaftliche Gebäude zu
Mehrfamilienhäusern umgebaut worden,
sodass eine nennenswerte Siedlungsent-
wicklung stattgefunden habe. Es bestehe
zudem ein Bedarf für eine weitere (dörfli-
che) wohnbauliche Entwicklung in der
Ortslage ..., welche durch den zu Unrecht
verkürzten Abstand zum streitigen Vor-
rangsgebiet für die Windenergienutzung
konterkariert werde.

Die Antragstellerin beantragt, die Landes-
verordnung für den Regionalplan für den
Planungsraum II in Schleswig-Holstein,
Kapitel 5.7 (Windenergie an Land), inso-
weit für unwirksam zu erklären, als die
(vormalige) Potentialfläche „PR2_PLO_
006“ als Vorrangsgebiet für die Windener-
gienutzung ausgewiesen wird.

Der Antragsgegner beantragt, den Nor-
menkontrollantrag abzulehnen.

Der Antragsgegner macht geltend, der
Normenkontrollantrag sei unzulässig. Der
Antragstellerin fehle es am Rechtsschutz-
bedürfnis. Die Bindung der Gemeinde für
zukünftige Planungen sei für ihre Betrof-
fenheit als Behörde im Rahmen von § 47
Abs. 2 VwGO grundsätzlich unerheblich.
Die Planung obliege den Gemeinden als
juristische Personen und nicht als Behör-
den. Eine Gemeinde müsse planerische
Erschwernisse hinnehmen, wenn sie mit
ihrer Planung auf eine bereits vorher kon-
kretisierte und verfestigte Planung treffe.
Ein Freihalteinteresse verleihe einer Ge-
meinde kein Rechtsschutzbedürfnis.
Überdies könne die Antragstellerin ihre
Position nicht verbessern, weil auch der
bereits bestandskräftig genehmigte und
vollzogene Bestandswindpark mit vier

Windkraftanlagen im Vorrangsgebiet Pr2_
PLO_006 etwaigen mit der Windenergie-
nutzung nicht vereinbaren gemeindlichen
Planungen entgegenstünde. Entspre-
chend der Erläuterungen in der Einzelab-
wägung zum Vorrangsgebiet PR2_PLO_
006 habe sich die Vorrangsgebietsauswei-
sung schon wegen naturschutzrechtlicher
Belange eng an den Bestandswindener-
gieanlagen zu orientieren gehabt. Wes-
entliche Erweiterungen seien mit der
Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7
BNatschG nicht vereinbar.

Der Normenkontrollantrag erweise sich
jedenfalls als unbegründet. Um den Sied-
lungskomplex ... sei bei Anwendung der
harten und weichen Tabus eine Abstands-
zone von lediglich 400 m festzulegen
gewesen. Die in Ziff. 2.4.2.2. des gesamt-
räumlichen Planungskonzeptes als wei-
ches Tabu festgelegte Abstandszone sei
nicht auf den Siedlungskomplex ... an-
wendbar gewesen. Für die Einordnung
als unbeplanter Innenbereich nach § 34
Abs. 1 Satz 1 BauGB hätte es eines im Zu-
sammenhang bebauten Ortsteils bedurft.
Von einem solchen sei hier mangels Orts-
teilqualität des Siedlungskomplexes ...
nicht auszugehen.

Dem Baubestand in ... komme nicht das
für die Einstufung als Ortsteil erforderliche
„gewisse Gewicht“ zu. Alleiniger Sied-
lungsschwerpunkt im Gemeindegebiet
sei der Ort B-Stadt mit einem Baubestand
von ca. 100 (Wohn-) Gebäuden. Daneben
fänden sich im Gemeindegebiet lediglich
die diffuse Gebäudeansammlung im Be-
reich ... mit insgesamt etwa 25 Wohnge-
bäuden und sehr vereinzelt einige Einzel-
häuser. Der Baubestand im Bereich ...
bleibe deutlich hinter dem Baubestand
des – allein einem Vergleich tauglichen –
Ortes B-Stadt zurück. Wegen dieser Sied-
lungsstruktur im Gemeindegebiet könne
selbst bei einer Ansammlung von 25
Wohnhäusern nicht von dem erforderli-
chen gewissen Gewicht ausgegangen
werden.

Es fehle zudem an der organischen Sied-
lungsstruktur. Als Indiz für die Annahme
eines Ortsteils mit organischer Siedlungs-
struktur könne etwa das Vorhandensein
von Infrastruktureinrichtungen herhalten.
Solche Einrichtungen fänden sich in ...
nicht. Im Ortsteil B-Stadt hingegen sei
etwa mit der „Kita NATURA eG“ soziale
Infrastruktur vorhanden. Ebenfalls ein In-
diz für eine organische Siedlungsstruktur
könne sein, dass die Bebauung einem
bestimmten städtebaulichen Ordnungs-
bild entspreche, eine bestimmte städte-
bauliche Ordnung verkörpere oder als
eine städtebauliche Einheit in Erschei-

nung trete. Auch dies sei in ... nicht der
Fall; der Siedlungskomplex lasse sich
nicht als Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauN-
VO typisieren. Dorfgebiete dienten der
Unterbringung der Wirtschaftsstellen
land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
dem Wohnen und der Unterbringung von
nicht wesentlich störenden Gewerbebe-
trieben sowie der Versorgung der Bewoh-
ner des Gebiets dienenden Handwerks-
betrieben. Erforderlich sei, dass eben
jene drei Hauptnutzungen vorhanden
seien und das Gebiet dörflich prägten.
Zwar seien dort Wirtschaftsstellen land-
wirtschaftlicher Betriebe ebenso wie
Wohnbebauung anzutreffen. Gewerbebe-
triebe sowie der Versorgung der Bewoh-
ner des Gebiets dienende Handwerksbe-
triebe, seien es Metzgereien, Bäckereien,
Tischlereien, Frisöre oder sonstige Betrie-
be, fänden sich in ... nicht. Nicht maßgeb-
lich sei die Entstehungsgeschichte der
vorhandenen Bebauung. Die bandartige
und überwiegend einzeilige Wohnbebau-
ung entlang nur einer Straßenseite spre-
che gegen die Annahme einer organi-
schen Siedlungsstruktur. Der Baubestand
in ... zeige sich gerade im Vergleich zum
Ort B-Stadt als überwiegend regellose
Aneinanderreihung von Wohnhäusern
zwischen zwei landwirtschaftlichen Be-
trieben, die keinerlei geordnete Sied-
lungsstruktur erkennen lasse. Bezeich-
nenderweise habe – neben der unteren
Bauaufsichtsbehörde – auch die Antrag-
stellerin selbst bis ins Jahr 2020 den Sied-
lungskomplex ... als Splittersiedlung im
Außenbereich bewertet.

Auch die nach Abzug der harten und
weichen Tabukriterien erforderliche Einzel-
abwägung der Potentialfläche PR2_PLO_
006 sei abwägungsfehlerfrei. Aus dem
beigefügten Datenblatt gehe hervor, dass
das Abwägungskriterium aus Ziff. 2.5.2.3
des gesamträumlichen Plankonzeptes
„Abstandsbereich 800 m um planverfes-
tigte Siedlungsflächen ausweisungen im
Außenbereich“ zur Anwendung gekom-
men sei, da der Bereich der Splittersied-
lung ... im Flächennutzungsplan der Ge-
meinde Krummbek als Wohnbaufläche
und als gemischte Baufläche dargestellt
sei. Das Zurückstellen der kommunalen
Planungshoheit im Bereich ... zu Gunsten
der Windenergienutzung stehe zur objek-
tiven Wichtigkeit dieser Belange nicht
außer Verhältnis. Zwar seien mit der 2. Än-
derung des Flächennutzungsplanes der
Antragstellerin zwei kleinere Erweite-
rungsmöglichkeiten im Bereich ... ge-
schaffen worden. Diese seien jedoch
auch nach mehr als 15 Jahren nicht ver-
wirklicht worden. Nach dem aktuellen

Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten solle vielmehr die Ortslage B-Stadt Siedlungsschwerpunkt sein. Zudem sei die Antragstellerin nur mit einem geringen Teil ihres Gemeindegebietes von der Vorranggebietsausweisung des Regionalplans betroffen. Das Gemeindegebiet weise eine Gesamtfläche von 548 ha auf; das streitgegenständliche Vorranggebiet habe eine Fläche von 27,4 ha. Insgesamt seien mithin nur 5 % der Gemeindefläche von Vorranggebieten für die Windenergie betroffen. Ihr – der Antragstellerin – verblieben hinreichende Flächenreserven und umfangreiche Planungsmöglichkeiten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Antragsgegner eingereichten Unterlagen zur Planaufstellung und zu den gegen den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne erhobenen Rügen Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Der Normenkontrollantrag ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Der Antrag ist zulässig.

1. Die Landesverordnung unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 67 LJG der Normenkontrolle.

2. Die Antragstellerin ist antragsbefugt gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. (...)

Eine Gemeinde kann die Prüfung der Gültigkeit einer von ihr zwar nicht erlassenen, aber in ihrem Gebiet geltenden Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO stets beantragen, wenn sie die Vorschrift als Behörde zu beachten hat. Ihre Antragsbefugnis ist nicht davon abhängig, dass die zu beachtende Rechtsvorschrift die Gemeinde in ihrem Recht auf Selbstverwaltung konkret beeinträchtigt. Die Gemeinde ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts juristische Person; sie ist aber auch Behörde (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG, § 3 Abs. 2 LVwVG). In dieser Eigenschaft ist sie unter erleichterten Voraussetzungen antragsbefugt. Für die Antragsbefugnis der Gemeinde als Behörde ist insoweit ausreichend, dass die angegriffene Norm im Gemeindegebiet gilt und von ihr bei der Wahrnehmung der eigenen oder übertragenen Angelegenheiten zu beachten ist. Rechtliche Bindungen dieser Art können auch aufgrund überörtlicher Vorschriften bestehen, welche die Gemeinde bei ihren Planungen berücksichtigen muss (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.03.1989 – 4 NB 10.88 –, juris

Rn. 11 bis 14; Beschl. v. 21.03.2019 – 4 BN 5.19 –, juris Rn. 6 f.; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 625).

Die Festlegungen der Regionalplan II-Teilaufstellung-VO gelten auch für das Gemeindegebiet der Antragstellerin. Die im Regionalplan niedergelegten Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG von der Antragstellerin bei ihren Planungen zu beachten. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LaplaG bleibt die Pflicht der Gemeinden, im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, unberührt.

3. Die Antragstellerin ist rechtsschutzbedürftig.

a) Die Wirkungen des Regionalplans für den Planungsraum II bestehen trotz der zum 1. Februar 2023 durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) eingetretenen Änderungen im Baugesetzbuch fort. Nach der Neufassung des § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr anzuwenden. Nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aber fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die angefochtene Rechtsverordnung kann daher über den 31. Januar 2023 hinaus die Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 24.01.2023 – 4 CN 6.21 –, juris Rn. 10). Die Rechtswirkungen entfallen erst, wenn für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG festgestellt wird, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027 (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Eine Feststellung, dass in Schleswig-Holstein der Flächenbeitragswert erreicht worden ist, liegt bislang nicht vor.

b) Die Antragstellerin ist auch als Behörde rechtsschutzbedürftig. (...)

Mit dem Einwand, die Antragstellerin sei nicht rechtsschutzbedürftig, weil sie an die Regionalplan II-Teilaufstellung-VO in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungsträger und nicht in ihrer Eigenschaft als

Behörde gebunden sei, dringt der Antragsgegner nicht durch. Der Antragsgegner beruft sich insoweit vor allem auf die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 16.08.2000 – 1 D 162/99 –, juris LS 5), nach der Gemeinden gegenüber flächendeckenden Naturschutzverordnungen, die ihr Gebiet teilweise erfassen, nicht schon wegen ihrer Allzuständigkeit als Behörden antragsbefugt seien. Dies wird seitens des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts damit begründet, dass ein – gewissermaßen vorbeugendes – Freihalteinteresse einer Gemeinde die Antragsbefugnis im Hinblick auf die Planungshoheit regelmäßig gerade nicht verleihe. Diese letztlich aus dem Grundsatz der Priorität folgende Einschränkung der Antragsbefugnis von Gemeinden würde sinnlos, bejahte man im Hinblick auf die Bindung bei zukünftigen Planungen ein Rechtsschutzbedürfnis für die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Behörde (OVG Bautzen, Urt. v. 16.08.2000 – 1 D 162/99 –, juris Rn. 49). Diese Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts macht sich der Senat nicht zu Eigen, da das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Behörde nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 VwGO nicht davon abhängig ist, dass die zu beachtende Rechtsvorschrift sie in ihrem Recht auf Selbstverwaltung konkret beeinträchtigt (so auch VGH Mannheim, Urt. v. 15.07.2005 – 5 S 2124/04 –, juris Rn. 18).

c) Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt auch nicht deshalb, weil im Vorranggebiet PR2_PLO_006 bereits ein genehmigter und realisierter Bestandswindpark mit vier Anlagen vorhanden ist. Denn die Wirkung des Regionalplans (Festlegung eines Vorranggebietes mit einer Fläche von 27,4 ha) ist für die Gemeinde eine andere, als wenn sie im Rahmen einer Bauleitplanung nur die Bestandsanlagen und die zugrundeliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zu beachten hat.

4. Die Antragsfrist gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt. Die Verordnung wurde am 30. Dezember 2020 bekanntgemacht. Der Normenkontrollantrag ist beim Oberverwaltungsgericht am 2. Dezember 2021 und damit innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung eingereicht worden.

II. Der Normenkontrollantrag ist unbegründet.

Die auf der Grundlage von § 5 Abs. 11 Satz 2 LaplaG erlassene Landesverord-

nung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29. Dezember 2020 ist wirksam.

Die formelle Rechtmäßigkeit steht zwischen den Beteiligten nicht im Streit. Die Rechtsverordnung ist aber auch materiell rechtmäßig. Insbesondere verstößt sie nicht gegen das Abwägungsgebot gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Danach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007 – 8 C 11412/06 –, juris Rn. 38; VGH Mannheim, Urt. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18 –, juris Rn. 59).

1. Die Anwendung des weichen Tabukriteriums „weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m“ (Ziff. 2.4.2.1 des Plankonzepts) auf den Bereich ... ist abwägungsfehlerfrei. Denn bei dem Bereich ... handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich und nicht um einen Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholungsfunktion, der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen ist.

Eine planungsrechtliche Beurteilung nach § 30 BauGB scheidet aus, weil für den Bereich ... kein Bebauungsplan existiert. Der Bereich ... ist auch nicht als Siedlungsbereich nach § 34 BauGB zu beurteilen, weil es sich nicht um einen „Ortsteil“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt.

In § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB gehen die Tatbestandsmerkmale „im Zusammenhang bebaut“ und „Ortsteil“ nicht ineinander auf, sondern sind kumulativer Natur (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.06.2015 – 4 C 5.14 –, juris Rn. 11). Vermittelt eine aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit, liegt ein Bebauungszusammenhang vor. In einem weiteren Schritt ist

dann – in Abgrenzung zur Splittersiedlung – zu klären, ob dieser Bebauungszusammenhang einen Ortsteil darstellt (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.01.2020 – 8 B 857/19 –, juris Rn. 12).

Ein Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.06.2015 – 4 C 5.14 –, juris Rn. 11). Mit den Begriffen „Bauten“, „Bebauung“, „Siedlung“ ist nichts Anderes gemeint, als dass die betreffenden Anlagen und Flächen dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen. Baulichkeiten, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken (Scheunen, Ställe) dienen, sind für sich allein genommen keine Bauten, die einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil bilden können. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil ist eine Bebauung, die, wenn sie aufgrund eines Bebauungsplans entstanden wäre, bei einheitlicher Gebietsstruktur auch Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.02.1984 – 4 C 55.81 –, juris Rn. 12).

Die Bebauung im Bereich ... ist nicht Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Die Anforderung einer „organischen Siedlungsstruktur“ schließt das ein, was in Entgegensetzung zur unerwünschten Splittersiedlung dem inneren Grund für die Rechtsfolge des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB entspricht, nämlich die nach der Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung innerhalb des gegebenen Bereichs. So kann etwa eine völlig regellose und in dieser Anordnung geradezu funktionslose Bebauung die Annahme einer organischen Siedlungsstruktur ebenso ausschließen wie eine bandartige oder einzeilige Bebauung. Auch eine historisch gewachsene Bebauung kann eine unorganische Splittersiedlung sein, wenn die Fortführung der Siedlungsstruktur eine angemessene Fortentwicklung der Bebauung innerhalb des gegebenen Bereichs nicht zulässt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.02.2014 – 4 B 40.13 –, juris Rn. 5; Urt. v. 06.11.1968 – IV C 47.68 –, juris Rn. 20). Ob die Anforderung der organischen Siedlungsstruktur erfüllt ist, ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Ihr ist genügt, wenn eine nach der Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung innerhalb des gegebenen Bereichs – auf der Grundlage des § 34 BauGB – vertretbar und gerechtfertigt erscheint (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 17.05.2001 – 1 K 21/98 –, juris Rn. 20). Das ist nicht der Fall.

Nach Auswertung des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials (Quellen: Digitaler Atlas Nord und Google Maps) befinden sich in ... insgesamt etwa 25 unterschiedlich große Wohngebäude und drei landwirtschaftliche Betriebe. Die Bebauung zeigt sich westlich der Straße ... (... 2 bis 36) als eine bandartige und überwiegend einzeilige Aneinanderreihung von Wohngebäuden zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben (im Norden und im Süden von ...). Östlich der Straße ... ist eine regellose Bebauung vorzufinden; im Norden gibt es nur ein einzelnes Wohngebäude (... 1). Südlich davon schließt sich erst nach einem nicht unerheblichen Abstand eine weitere Bebauung u.a. mit einem weiteren landwirtschaftlichen Betrieb an (A-Straße, 15a, 17, 17a, 19 und 21). Im Südosten von ... finden sich noch – in einem nicht unerheblichen Abstand voneinander – die Wohngebäude ... 33 und 29. Diese Bebauung lässt sich nicht als ein (faktisches) Dorfgebiet im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO typisieren. Aus den Baugebietsvorschriften der §§ 2 bis 9 BauNVO können sich zwar Anhaltspunkte für das Vorliegen einer „organischen Siedlungsstruktur“ ergeben (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 149. EL Februar 2023, § 34 Rn. 15c). Der Baubestand in ... lässt sich indes nicht als ein faktisches Dorfgebiet charakterisieren.

Ob die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet der BauNVO entspricht, richtet sich allein nach dem faktischen und sichtbaren Zustand des Gebiets (vgl. Schrödter, Baugesetzbuch, 9. Aufl. 2019, § 34 Rn. 81). Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksläden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO). Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO). Das Dorfgebiet ist kein ländlich geprägtes Wohngebiet, sondern ein „ländliches Mischgebiet“. Das Dorfgebiet dient in gleicher Weise der Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von Handwerk und Gewerbe; der wesentliche Unterschied zum Mischgebiet besteht nur darin, dass im Dorfgebiet land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht nur zulässig sind, sondern einen Vorrang vor den übrigen Nutzungsarten haben (vgl. BVerwG,

Beschl. v. 04.12.1995 – 4 B 258.95 –, juris Rn. 6). In ... finden sich Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe sowie Wohnbebauung, aber keine Gewerbebetriebe und der Versorgung des Gebiets dienende Handwerksbetriebe.

Der Baubestand in ... lässt auch ansonsten keine organische Siedlungsstruktur erkennen, die eine Fortentwicklung innerhalb des gegebenen Bereichs auf Grundlage des § 34 BauGB rechtfertigen würde.

2. Die Anwendung des Abwägungskriteriums „Abstandsbereich 800 m um planverfestigte Siedlungsflächen ausweisung im Außenbereich“ (Ziff. 2.5.2.3 des Plankonzepts) bei der Festlegung des Vorranggebiets PR2_PLO_006 ist abwägungsfehlerfrei.

Nach dem Plankonzept (S. 79 f.) können solche planverfestigten Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich in begründeten Einzelfällen vorliegen, wenn die Gemeinde in dem Bereich durch die Flächennutzungsplanung signalisieren will, dass hier eine gezielte Entwicklung hin zu einem städtebaulich geeigneten Siedlungsbereich beabsichtigt ist. Dabei komme es darauf an, dass entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten in der Örtlichkeit auch tatsächlich erkennbar und umsetzbar seien und dass sie im Einklang mit den raumordnerischen Zielen für die Siedlungsentwicklungsplanung stünden. Es müsse deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen tragfähigen Siedlungsansatz im Gemeindegebiet handele.

Die Entscheidung des Antragsgegners, gegenüber den im Flächennutzungsplan im Bereich ... dargestellten Wohn- und

Mischbauflächen keinen Abstandsbereich von 800 m vorzusehen, lässt keinen Abwägungsfehler erkennen. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner dem Außenbereich von ... keinen Vorrang bezüglich der Siedlungsentwicklung gegenüber der Windenergienutzung eingeräumt hat. Die Antragstellerin hat durch ihre Flächennutzungsplanung nicht signalisiert, dass in dem Bereich ... eine gezielte Entwicklung hin zu einem städtebaulich geeigneten Siedlungsbereich beabsichtigt ist. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Misch- und Wohnbauflächen decken den Gebäudebestand ab. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam ab dem 15. Juli 2006) sind zwei kleinere Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen, jedoch nicht in Anspruch genommen worden.

Die Ausweisung des Vorranggebiets PR2_PLO_006 verletzt nicht die kommunale Planungshoheit der Antragstellerin aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG bzw. Art. 54 Abs. 1 LV. Die kommunale Planungshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht schlechthin dagegen geschützt, dass andere Träger hoheitlicher Aufgaben Teile des Gemeindegebiets für insbesondere überörtliche Zwecke in Anspruch nehmen und dadurch einer Planung der Gemeinde entziehen. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit kommt nur in Betracht, wenn eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder, wenn wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Pla-

nung entzogen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.10.2008 – 7 BN 4.08 –, juris Rn. 8). Beides ist nicht der Fall. Eine hinreichend konkrete und verfestigte Planung der Antragstellerin für den Bereich ... existiert nicht. Der Antragstellerin werden auch nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets für eine kommunale Planung entzogen. Das Vorranggebiet hat eine Größe von 27,4 ha; dies sind nur 5 % der Gesamtfläche der Antragstellerin (548 ha). Auch die über die eigentliche Vorrangfläche hinauswirkende Abstandszone von 400 m betrifft nur die Fläche zwischen dem südlichen Bereich von ... und dem Vorranggebiet PR2_PLO_006; diese Fläche ist kleiner als das Vorranggebiet selbst. Angesichts dessen ist die Entscheidung des Antragsgegners, den Belangen der Antragstellerin in der Abwägung ein geringeres Gewicht beizumessen als dem Klimaschutz und dem Gebot, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, fehlerfrei.

3. Sonstige Mängel des Regionalplans sind nicht ersichtlich.

Der Senat hat sich dabei von dem Grundsatz leiten lassen, dass er sich nicht gleichsam „ungefragt“ auf Fehlersuche zu begeben hat und nicht verpflichtet ist, unabhängig von den im Prozess vorgebrachten Rügen jedem möglichen Rechts-Fehler der Rechtsverordnung nachzugehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.04.2002 – 9 CN 1.01 –, juris Rn. 43; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.11.2017 – OVG 10 B 1.17 –, juris Rn. 51). (...).

Aus dem Landesverband

Herzkammern der Demokratie

Schleswig-Holsteins Landtagspräsidentin Kristina Herbst begrüßt Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher im Landeshaus

Zahlreiche Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher sind am 27. September der Einladung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zur Teilnahme an der Herbstsitzung im Kieler Landeshaus gefolgt, wo sie von der Landtagspräsi-

dentin Kristina Herbst persönlich empfangen worden sind und sich ausführlich mit ihr austauschen konnten. Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller betonte bei seiner Begrüßung, dass er sich ganz besonders freue, die Sitzung im Landeshaus

durchführen zu können. „Ich sage ein großes Dankeschön an die Landtagspräsidentin Kristina Herbst. Vielen Dank, dass wir heute hier tagen dürfen und Sie sich die Zeit nehmen und uns auch aus Ihrer Arbeit berichten“, sagte Schreitmüller, bevor er das Wort an Herbst übergab. Die Landtagspräsidentin begrüßte die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, bei denen es nach der Kommunalwahl im Mai 2023 neben vertrauten auch einige neue Gesichter gab, sehr herzlich. Ebenso wie den Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller, den Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Bernd Carstensen, der als Vertreter der schleswig-holsteinischen Bürgervorsteher im Lan-



Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller, Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher freuen sich, dass Landtagspräsidentin Kristina Herbst sie im Landeshaus zur Sitzung empfangen hat. (Foto: Rehder)

desvorstand des SHGT sitzt: „Herzlich Willkommen in der Herzkammer der Demokratie, wie wir unser Landeshaus auch heimlich nennen“, sagte Herbst und betonte, dass das aber natürlich nur eine der Herzkammern der Demokratie sei und nannte die Kommunen mit ihren Vertretungen als weitere. Wir könnten zu Recht stolz sein auf unsere kommunalen Selbstverwaltungsstrukturen, die dafür sorgen, dass Entscheidungen direkt vor Ort getroffen werden können. Wie Herr Schreitmüller es bereits angesprochen habe, könnte sie die Sitzungsteilnehmer auch als Kolleginnen und Kollegen ansprechen, weil viele Aufgaben wie beispielsweise die Sitzungsleitung doch ähnlich seien, auch wenn die Tragweite bei Gesetzesbeschlüssen im Parlament weitergehender sei.

Akzeptanz des Parlamentarismus

Herbst fragte in die Runde, wer bereits schon einmal im Landeshaus gewesen sei. Die Mehrzahl der Anwesenden hob die Hand, aber nicht alle. Herbst merkte an, sie sei immer wieder erstaunt, dass insgesamt doch recht viele Bürgerinnen und Bürger das Landeshaus nicht kennen. „Und das, obwohl wir besonderen Wert darauf legen, ein offenes und trans-

parentes Haus zu sein“, sagte sie. Wie auch durch den gläsernen Plenarsaal auch symbolisch dargestellt sei. Nach einem kurzen historischen Abriss über das Landeshaus, das einmal Sitz der kaiserlichen Marineakademie gewesen ist, ging die Landtagspräsidentin in den direkten Austausch mit den Tagungsteilnehmern: „Ich glaube, wir haben alle eine große Aufgabe, der wir uns verpflichtet fühlen“, sagte sie und betonte vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen die Wichtigkeit, die Akzeptanz des Parlamentarismus wieder mehr in den Vordergrund stellen zu müssen. Sie sei dankbar, sich auch einmal in dieser Runde austauschen zu können. „Ich würde sagen, lassen Sie uns den Nachmittag nutzen, um in den Dialog zu kommen.“ Dieses Angebot wurde von den Tagungsteilnehmern rege genutzt. Diskutiert wurde unter anderem über die Folgen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 13b Baugesetzbuch (BauGB), die äußerst angespannte Lage bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, den geplanten Nationalpark Ostsee, die Entwicklungen im Bereich Freiflächenphotovoltaik und über eine allgemein fehlende Fehlerkultur in der Gesellschaft.

Nach dem intensiven Austausch mit der Landtagspräsidentin berichtete Landesgeschäftsführer Jörg Bülow den Bürgervorstehern aus der Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Der SHGT vertrete die Interessen und Belange seiner Mitglieder gegenüber dem Land. „Kurz zusammengefasst kann man sagen, dass wir für Geld und Freiheit für die Kommunen kämpfen“, erläuterte Bülow die Verhandlungen um finanzielle Auskömmlichkeit und den Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung und ging noch einmal auf einige der aktuell wichtigsten Themen wie Flüchtlingskrise, Rechtsanspruch auf Ganztage und Kita-Reform ein. Er berichtete von teilweise recht schwierigen Verhandlungen mit dem Land. Am 19. September haben die Kommunalen Landesverbände allerdings zu einigen Punkten eine finanzielle Vereinbarung erzielt, wie er weiter ausführte. Auf die interessierten Nachfragen der Bürgervorsteher ging Bülow gerne ein, bevor der Landesvorsitzende Schreitmüller mit seinem Dank an die Geschäftsstelle und den Sitzungsteilnehmern die Herbstsitzung der Bürgervorsteher schloss.

Danica Rehder

Endlich Dynamik in Einigungsprozess mit Land

Geschäftsstelle berichtet bei Herbstsitzung des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses von aktuellen Entwicklungen

Am 21. September hat der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel getagt. Bei der Herbstsitzung standen neben verschiedenen Themen zum Finanzausgleichsgesetz unter anderem Änderungen im Kommunalverfassungsrecht und im Beamtenrecht auf der Tagesordnung. Zudem beschäftigten sich die Ausschussmitglieder unter Vorsitz von Bernd Gundlach mit der Grundsteuerreform, dem Hinweisgeberschutzgesetz, der Entschädigungsrichtlinie Feuerwehr, dem Umgang mit den Folgen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) und einer geplanten Änderung des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG).

Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts (LVerfG) vom 17. Februar 2023 zum kommunalen Finanzausgleich müssen die aufgabenorientierten Bedarfe der Zentralorte ermittelt werden. Dies soll mithilfe eines Gutachtens geschehen. Der stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens berichtete dem Ausschuss über das Vergabeverfahren für das Gutachten zur Teilmasse für zentralörtliche Aufgaben. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow wies darauf hin, dass es auf Drängen des Gemeindetages hin vor der Gutachtenerstellung ein Gespräch mit dem Gutachter geben werde – in Bezug auf die Erwartungen an das Vorgehen bei der Erstellung und die wichtigsten Aspekte. Besonders wichtig sei, dass die zentralörtlichen Aufgaben benannt und die Bedarfe festgestellt werden. Zudem sollte beachtet werden, dass Aufgaben, die schon in spezialrechtlichen Finanzierungssystemen geregelt seien wie z.B. Kita nicht als Zentralorts-

aufgabe doppelt berücksichtigt werden.

Fortschritte:

Erzielte Einigung mit Land

Beim nächsten Tagesordnungspunkt „Anpassung der Vorwegabzüge 2024“ berichtete Bülow von einer am 19. September 2023 endlich erzielten Einigung mit dem Land zu einigen essenziellen finanziellen Fragen, unter anderem beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, bei der Wärmewende und bei den Bundeshilfen im Bereich Flüchtlingskosten, aber auch bei FAG-Mitteln.

Bülow erläuterte, dass ein Vorwegabzug für den ÖPNV geschaffen werde, mit dessen Hilfe die Kreise ab dem 1. April 2024 flächendeckend ein nochmal vergünstigtes Bildungsticket (29 Euro) auf Basis des Deutschlandtickets einführen. Dieser Vorwegabzug betrage in 2024 15 Mio. Euro und ab 2025 20 Mio. Euro. Das Land steuere 2024 fünf Mio. Euro und ab 2025 zehn Mio. Euro bei, die Kommunen ab 2024 zehn Mio. Euro aus der Schlüsselmasse. Der Landesgeschäftsführer führte weiter aus, dass die Kommunalen Landesverbände (KLV) in der Vereinbarung zugestimmt haben, aus der Schlüsselmasse die Mehraufwendungen durch den Tarifabschluss im TVöD bei den Theatern und Orchestern und im Büchereiwesen durch eine einmalige besondere Anhebung der entsprechenden Vorwegabzüge im FAG zum Teil abzusichern.

Unmut über geplante Gesetzesänderung

Zum Thema Grundsteuerreform berichtete Karstens über den Sachstand, bevor der Ausschuss beschloss, dass das Finanzministerium und das Ministerium für Inne-

res, Kommunales, Wohnen und Sport vom SHGT aufgefordert werden, gemeinsam zur Problematik der indirekten Wirkungen aus dem Finanzausgleich durch das Nivellierungssystem in Bezug auf die Grundsteuerreform Lösungen für 2026 zu erarbeiten. Der stellvertretende Geschäftsführer berichtete zudem über das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesgesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG). Da der Gemeindetag der Auffassung sei, dass die Aufgaben am effizientesten durch Bündelung an einer Stelle erledigt werden können, habe die Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung (GeKom) auf Bitte des SHGT eine interne Meldestelle eingerichtet (www.meldestelle.sh). Diese werde auch bereits von über 20 Kommunen genutzt.

Unmut war bei den Ausschussteilnehmern bezüglich der geplanten Änderung des Straßen- und Wegegesetzes SH (StrWG SH) zu vernehmen. Der Gesetzentwurf beabsichtige, den § 12 Abs. 2 StrWG SH dahingehend zu verändern, dass sich der übergeordnete Straßenbaulastträger ausdrücklich nur in den Fällen der erstmaligen Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen beteiligen müsse, erläuterte Bülow. Wie der Landesgeschäftsführer berichtete, habe der SHGT bereits eine kritische Stellungnahme abgegeben. Der Ausschuss folgte der Geschäftsstelle ausdrücklich und lehnte den vorliegenden Gesetzentwurf und den damit verbundenen faktisch vollständigen Rückzug des Landes aus der Mitfinanzierung von Straßenentwässerungseinrichtungen bei Ortsdurchfahrten vehement ab. Die weiteren aktuellen Entwicklungen der vielen breit aufgestellten Themenfelder, die den Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT beschäftigen, werden auch bei der nächsten Sitzung im kommenden Frühjahr wieder auf der Tagesordnung stehen.

Danica Rehder

Brandbrief an die Sozialministerin

Bei Herbstsitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT berichtet Geschäftsstelle von turbulenten Zeiten

Der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des Gemeindetages ist am 20. September 2023 zu seiner Herbstsitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel

zusammengekommen. Das KiTa-Reformgesetz (KiTaG) war einmal mehr ein Schwerpunktthema, ebenso wie der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreu-

ung. Außerdem hat sich der Ausschuss unter Vorsitz von Janhinnerk Voß, Bürgermeister Großhansdorf, mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen beschäftigt. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hat berichtet, warum ein von allen Landräten, Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte und den Geschäftsführern der Kommunalen Landesverbände (KLV) unterzeichneter Brandbrief an So-

zialministerin Aminata Touré geschickt worden ist. Ferner informierte er über schwierige Verhandlungen mit dem Land, die aber in eine Vereinbarung zu wichtigen Punkten mündeten.

Schulterschluss mit freien Wohlfahrtsverbänden

SHGT-Referent Hans Joachim Am Wege hat den Sitzungsteilnehmern bezüglich der Kita-Reform berichtet, dass der Gemeindetag vehement gegen die Pläne des Sozialministeriums, den gesetzlich festgeschriebenen Abschluss der Evaluation um ein Jahr verschieben zu wollen, gegenangehe. Das Ministerium habe am 4. September 2023 mitgeteilt, dass ein entsprechender Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet sei und nach den Herbstferien durch die Koalitionsfraktionen in den Landtag eingebracht werden solle. Der SHGT fordere, dass das Land – wie im KiTaG versprochen – die offensichtlichen Finanzierungslücken im Kita-System spätestens 2025 schließe. Der Gemeindetag habe sich mit den anderen Kommunalen Landesverbänden und der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (LAG-FW) untergehakt und in einer gemeinsamen Stellungnahme die Landesregierung eindringlich dazu aufgefordert, sich nicht aus der Finanzierungsverantwortung zu stehlen. Landesgeschäftsführer Bülow fand aber dennoch auch lobende Worte für Ministerium und Landtag für das erneute Angehen einiger Punkte der Kita-Reform, unter anderem für die Flexibilisierung von Qualifikationsstandards.

Einigung mit Land festgezurr

Zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben der SHGT und die anderen KLV am Vortag der Ausschusssitzung mit dem Land eine Einigung festgezurr, wie Bülow berichtete. In einem Verhandlungsmarathon mit dem Ministerpräsidenten und verschiedenen Ministern sei es gelun-

gen, zu wichtigen aktuellen Themen eine finanzielle Vereinbarung zu erzielen, so auch beim ÖPNV und der Einführung eines Schülertickets, bei der Wärmewende sowie bei den Bundeshilfen im Bereich Flüchtlingskosten. Bülow skizzierte die wesentlichen Punkte für den Ausbau der Ganztagsbetreuung: So habe das Land zugesagt, 85 Prozent der Investitionskosten für alle seit dem 12. Oktober 2021 neu geschaffenen Ganztagsplätze zu übernehmen. Es werde ein Förderprogramm aus Bundes- und Landesmitteln geben, für das zunächst 196 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Die Zuschüsse werden allerdings nicht auf diese Summe gedeckelt. Ab dem Schuljahr 2026/27 beteilige sich das Land schrittweise mit 75 Prozent an den laufenden Betriebskosten. Ab dem Schuljahr 2029/2030 werden sämtliche Ganztagschulplätze vom Land mitfinanziert.

Bei dem Thema Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen habe sich gezeigt, dass sich die Regierung auf einen langfristigen Anstieg der Zugangszahlen schlicht nicht vorbereitet habe, sagte Bülow. Die gesamte Regierung habe es zu verantworten, dass die Landesunterkünfte nicht weiter ausgebaut worden sind, wie die KLV seit über einem Jahr einforderten. Die Lage in den Kommunen spitze sich immer weiter zu, die Kapazitäten seien vielerorts ausgeschöpft, die Akzeptanz und der Zusammenhalt in der Gesellschaft schwinden. Und das bei gleichzeitigem rasanten Anstieg der Flüchtlingszahlen. So seien in der ersten Septemberwoche 700 Geflüchtete nach Schleswig-Holstein gekommen. Nach der Ankündigung der Landesregierung vom 12. September 2023, die Zuweisungsfrist vor der Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen von vier Wochen auf drei Wochen zu verkürzen und eine weitere Landesunterkunft in Glückstadt einzurichten, haben die Landräte, Oberbürgermeister und Kommunalen Landesverbände per Brandbrief eine gemeinsame Über-

lastungsanzeige der kommunalen Ebene an das Land übermittelt – mit dem eindringlichen Appell, den Krisenmodus, auch auf interministerieller Ebene, deutlich zu verstärken. Der Ausschuss begrüßte dieses Vorgehen ausdrücklich, ebenso wie die sogenannte Taskforce aus dem Kreis Pinneberg, die das äußerst angespannte Lagebild vor Ort regelmäßig erfasst und dem Land übermittelt, einhergehend mit der Forderung, eine klare Strategie und Zukunftsperspektive zu entwickeln.

Zwölf Mio. Euro aus Bundesmitteln

Landesgeschäftsführer Bülow berichtete zudem, dass das Land bei der bereits erwähnten Vereinbarung vom 19. September zugesagt habe, die aus Bundesmitteln für die Entlastung im Bereich Flüchtlingskosten zur Verfügung stehenden 34 Mio. Euro zur Entlastung der Kommunen einzusetzen. Davon werden insgesamt 20 Mio. Euro zur Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte von den Kosten der Unterkunft für ukrainische und sonstige Flüchtlinge eingesetzt. Zwei Mio. Euro werden genutzt, um Kürzungen des Bundes im Bereich der Migrationsberatung aufzufangen und die Ausländerbehörden zu stärken. Und zwölf Mio. Euro seien für die Gemeinde-, Stadt- und Amtsverwaltungen, also auch die Mitglieder des SHGT, reserviert für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung. Der Ausschuss hat sich auch noch mit dem Thema „Digitalisierung der Schule“ befasst, in Zuge dessen Bülow die Aussichten auf einen Digitalpakt 2.0 als eher düster einschätzte. Inwieweit sich die Lage in den unterschiedlichen Themenfeldern in welche Richtung entwickelt – darauf wird nicht nur der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des Gemeindetages gespannt blicken. Die neuen Sachstände werden in dieser Runde auf jeden Fall bei der Frühjahrssitzung diskutiert werden.

Danica Rehder

Infothek

Tag des Katastrophenschutzes in Harrislee: Familienfeststimmung bei bestem Wetter

Beim Tag des Katastrophenschutzes am 30. September 2023 nutzten alle im Katastrophenschutz vertretenen Organisatio-

nen die Gelegenheit, sich zu präsentieren und ihre Leistungsfähigkeit vorzustellen. Trotz des Ferienanfanges in einigen Bundesländern machten sich hunderte Besucherinnen und Besucher auf den Weg zum drei Kilometer von der dänischen

Grenze entfernten Übungsgelände der Landesfeuerweherschule „Am Oxer“.

Natürlich kamen auch viele Gäste aus den Feuerwehren und Hilfsorganisationen. So entwickelte sich bei bestem Wetter eine echte Familienfeststimmung.

Von 10 bis 17 Uhr stellten Kräfte der Feuerwehren, des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), der Malteser Hilfsdienste (MHD), der

Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft (DLRG), des Technischen Hilfswerkes (THW) und der Bundeswehr auf insgesamt 30 Stationen ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis. Gezeigt wurden unter anderem die Abstützung von Gebäuden und Suche von Verschütteten mit technischen Mitteln und Hunden, die Rettung Ertrinkender aus dem Wasser, eine von lediglich vier mobilen Arztpraxen in Deutschland, sowie eine mobile Werkstatt und die durch ihren Wacken-Einsatz bekannt gewordene Faltstraße der Bundeswehr. Feldküchen und Betreuungsgruppen sorgten für das leibliche Wohl sowohl der Einsatzkräfte als auch der Gäste.



Das Logo der „Helfenden Hände“ steht für das Bündnis Katastrophenschutz Schleswig-Holstein. Alle Organisationen präsentierten ihre Arbeit – und auch Formen der Zusammenarbeit in Harsislee.



Staatssekretär Jörg Sibbel mit Petra Nicolaisen, MdB und Lars Harms, MdL in der mobilen Werkstatt des THW.
Foto: MIKWS

Beeindruckend war auch die Darstellung der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens der Kräfte. So stellte auch der Mobile Führungsstab, der im Einsatz im Ahrtal 750 Einsatzkräfte aller im Katastrophenschutz vertretenen Organisationen mit 200 Fahrzeugen geführt hatte, seine Arbeit vor.

Im Rahmen der Veranstaltung übergab der für Katastrophenschutz zuständige Staatssekretär Jörg Sibbel symbolisch vier der 52 Löschfahrzeuge, die das Land den Kommunen in den vergangenen fünf Jahren bereitgestellt hat. Diese werden unter anderem bei Bränden, Stromausfall, Hochwasser, Sturmfluten oder Starkregen eingesetzt. Darüber hinaus unterstützen sie die Wehren, bei denen sie stationiert sind, bei ihren alltäglichen Einsätzen. Jedes Fahrzeug hat etwa 340.000 Euro gekostet, ist auf dem neuesten Stand der Technik und unter anderem zum Beispiel mit Abbiegeassistenten ausgerüstet. Die Fahrzeuge sind Teil der 15 landeseigenen Brandschutzbereitschaften, die das Land neu aufgestellt hat.

Insgesamt 52 LF KatS sind auf die Kreise verteilt worden – Beschaffungsvorhaben eher als geplant abgeschlossen

Am Tag des Katastrophenschutzes hat Staatssekretär Jörg Sibbel die letzten vier von insgesamt 52 Löschfahrzeugen Katastrophenschutz an die Kommunen übergeben. Das Beschaffungsvorhaben wurde damit sogar wenige Monate eher abgeschlossen als ursprünglich geplant. Angesichts der derzeitigen Engpässe bei der Zulieferung von Fahrgestellen, Aufbauten und Ausstattung wird dies von Fachleuten als großer Erfolg gesehen. Damit wurde allein der durch das Land für den Katastrophenschutz bereit gestellte Fuhrpark im Wert von 17,6 Millionen Euro modernisiert. 41 LF KatS hatten die Kreise und kreisfreien Städte seit 2019 bereits erhalten. Die verbliebenen Fahrzeuge hatte das Innenministerium in der ersten September-Hälfte dieses Jahres an der Produktionsstätte in Herbolzheim in Baden-Württemberg an Wehren aus den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Ostholstein übergeben. Die symbolische Übergabe von einem Fahrzeug je Kreis nahm Staatssekretär Jörg Sibbel passenderweise am Tag des Katastrophenschutzes am 30. September vor.

„Ich freue mich sehr, dass wir die Kommunen so umfangreich mit modernster Fahrzeugtechnik ausstatten konnten“, sagte



Übergabe der letzten vier Löschfahrzeuge Katastrophenschutz an die Kommunen am Tag des Katastrophenschutzes.
Foto: MIKWS

Sibbel. Er wies darauf hin, dass dieses Beschaffungsprogramm nur eine Komponente einer Gesamterneuerung der Katastrophenschutz-Ausstattung im Land sei. Vorgesehen seien weiterhin sogenannte Gerätewagen Logistik, Krankentransportwagen, Fahrzeuge für die Bereitschaftsführer und Gerätewagen für die Technische Hilfe. Die nun vollständig ausgelieferten „Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz“ (LF KatS SH) stehen unter anderem bei Bränden, Stromausfall, Hochwasser, Sturmfluten oder Starkregen bereit. Darüber hinaus unterstützen sie die Wehren, bei denen sie stationiert sind, bei ihren alltäglichen Einsätzen. Jedes Fahrzeug hat etwa 340.000 Euro gekostet, ist auf dem neuesten Stand der Technik und unter anderem zum Beispiel mit Abbiegeassistenten ausgerüstet. Die Fahrzeuge sind Teil der 15 landeseigenen Brandschutzbereitschaften, die das Land neu aufgestellt hat. Mit Hilfe der neuen Fahrzeuge leisteten zum Beispiel die Kreise Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde bei der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal wichtige Hilfe.

Termine:

08.11.2023: Landesvorstand des SHGT

01.12.2023: Delegiertenversammlung des SHGT

12.12.2023: Landesvorstand des SHGT

09.03.2024: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Jugendfeuerwehren brechen Weltrekord mit beeindruckender Schlauchleitung

Mit vereinten Kräften haben am 7. Oktober 2023 114 Jugendfeuerwehren sowie drei Jugendgruppen des THW aus den Kreisen Segeberg, Stormarn, Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und der Hansestadt Lübeck einen beeindruckenden Weltrekord aufgestellt. Gemeinsam legten rund 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine wasserführende Schlauchleitung entlang des Elbe-Lübeck-Kanals, und brachen damit offiziell den bisherigen Weltrekord.

Die unglaubliche Leistung wurde erreicht, indem die Mitglieder der Jugendfeuerwehren eine Strecke von 64,3 Kilometern mit insgesamt 3.217 Schläuchen bewältigten. Zum Vergleich: Der vorherige Weltrekord lag bei 63,206 Kilometern. Die Schlauchleitung bestand aus sogenannten B-Schläuchen der Feuerwehren und war mit 141 Pumpen ausgestattet. Der Startpunkt des Weltrekordversuchs war in Lauenburg. Ziel war das Gelände der Firma Dräger in Lübeck, wo um 11.59 Uhr das Wasser aus dem Schlauch spritzte – der Weltrekord war geschafft. Damit dieser beeindruckende Weltrekordversuch offiziell anerkannt wird, waren zwei Zeugen erforderlich. Diese wichtige Aufgabe wurde von Dr. Christoph Mager, dem Landrat des Herzogtums Lauenburg, und Frank Homrich, dem Landesbrandmeister des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein, übernommen. Beide bestätigten offiziell, dass der Weltrekord erfolgreich gebrochen wurde.

Anschließend versammelten sich die Jugendlichen und Helfer in Mölln zu einem

gemeinsamen Essen, um den neuen Weltrekord zu feiern. Jede Feuerwehr erhielt außerdem zur Erinnerung eine Urkunde sowie ein Stück bedruckten Schlauch, auf dem der Spruch „Jugendfeuerwehr ein starkes Team – gemeinsam



zum Weltrekord“ prangte. Darüber hinaus erhielt jeder Teilnehmende einen Button mit dem Logo des Weltrekords sowie einen bedruckten Becher und ein bedrucktes Festivalarmband als Souvenir. Durchgeführt und organisiert wurde das Weltrekordprojekt von den teilnehmenden Kreisjugendfeuerwehren Segeberg, Stormarn, Ostholstein, Herzogtum Lauenburg



und der Stadtjugendfeuerwehr Lübeck im Rahmen des 150-jährigen Jubiläums des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein. Der neue Weltrekord wird nun beim RID – Rekord-Institut für Deutschland aufgenommen.

Quelle: LFV SH

112 – Tag der Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Einen Tag ganz im Zeichen der Schleswig-Holsteinischen Feuerwehren plant der LFV SH am 1. Dezember 2023 – das Datum passend zu 112 gewählt. Der Tag soll landesweit als „großer Tag der Feuerwehren in Schleswig-Holstein“ begangen

werden, als ehrwürdiger Abschluss des 150-jährigen Jubiläums der Feuerwehren



in Schleswig-Holstein. Ziel an diesem Tag ist es, den Bürgerinnen und Bürgern Schleswig-Holsteins das Thema Feuerwehr näherzubringen und die Wichtigkeit dieser ehrenamtlichen Institution in unserem Alltag hervorzuheben. Um eine breite Aufmerksamkeit zu erreichen, startet der LFV eine Kampagne im Radio, im TV, den Printmedien und auf Social Media.

Der LFV möchte alle Feuerwehrleute und Jugendfeuerwehrkameradinnen und -kameraden ermutigen, an diesem Tag in

ihrer Feuerwehrkleidung zur Arbeit zu gehen. Stellen Sie sich vor, Ihr Banker trägt statt Anzug seine Feuerwehr-Ausgehuniform, die Busfahrerin zeigt sich im Feuerwehr-Tagesdiensthemd, der Verkäufer trägt sein Feuerwehr-T-Shirt und der Elektriker erscheint im Feuerwehr-Pullover. Lassen Sie sich überraschen, welche Menschen aus Ihrem Alltag noch in der Feuerwehr sind, von denen Sie das vielleicht gar nicht erwartet hätten. Und überlegen Sie, was für eine Aufmerksamkeit für die Feuerwehren erreicht werden kann, wenn über 51.000 Menschen in Schleswig-Holstein mit ihren Outfits zeigen, dass sie ein Teil der Feuerwehr-Familie sind.

Der Nachmittag/Abend des 1. Dezember wird dann zu einem weiteren Highlight: Der LFV bittet alle Feuerwehren und Jugend- bzw. Kinderfeuerwehren, ein Programm für ihren Ort zu gestalten – ob informative Vorträge, Vorfürungen wie beispielsweise das Löschen eines brennenden Weihnachtsbaums, ein Grillabend oder kulturelle Veranstaltungen wie ein kleines Musikkonzert – die Vielfalt ist grenzenlos. Dieser Tag soll nicht nur das 150-jährige Engagement der Feuerwehren in Schleswig-Holstein feiern, sondern auch das Interesse für die Feuerwehr wecken und neue Mitglieder gewinnen. Umso mehr Feuerwehren und Feuerwehrkameradinnen und -kameraden mitma-

chen, desto mehr Aufmerksamkeit wird es für den 112-Tag und die Feuerwehren im Land geben. Aber auch alle anderen Menschen in Schleswig-Holstein sind dazu aufgerufen, die Feuerwehren an diesem besonderen Tag zu unterstützen. Besuchen Sie die örtliche Feuerwehr, gehen Sie mit offenen Augen durch den Alltag und schauen Sie, wo Sie überall die Feuerwehr entdecken können. Lassen Sie uns gemeinsam die Wertschätzung für unsere Feuerwehren stärken und die Bedeutung ihrer wertvollen Arbeit ins Rampenlicht rücken!

Quelle: LFV SH

Mitteilungen des DStGB

DStGB vom 13. Oktober 2023

Vorlesetag: „Bringt Kindern die wichtige Arbeit der Feuerwehren näher!“

„Vorlesen verbindet“, so lautet das Motto des diesjährigen Vorlesetags, der erneut bundesweit am 17. November 2023 stattfindet. Ziel des Vorlesetags ist es, Kindern die Freude am Lesen zu vermitteln und sie damit zum Lesenlernen zu motivieren. Der Vorlesetag findet unter der Schirmherrschaft von Bundesinnenministerin Nancy Faeser statt.

„Unsere Gesellschaft lebt vom freiwilligen Engagement. Kinder brauchen Geschichten, die ihnen aufzeigen, was es für großartige Möglichkeiten vor Ort gibt, sich ehrenamtlich einzubringen. Die Gemeinden und Städte unterstützen diese Aktivitäten gerne mit einer hervorragenden Ausrüstung und finanziellen Mitteln für gemeinsame Frei-

zeitaktivitäten. Die Jugendfeuerwehr ist ein toller Ort, um früh zu lernen, wie anderen Menschen geholfen werden kann und wo man Teamgeist findet. Insofern ist es schön, dass sich in immer mehr Feuerwehren in Deutschland Kindergruppen etablieren und viele Anmeldungen erfolgen“, so der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, **Dr. Gerd Landsberg**, der Vorstandsvorsitzender der Stiftung Lesen ist.

„Das Motto des Vorlesetags hätte nicht passender gewählt werden können. Auch die Nachwuchsarbeit in den Feuerwehren verbindet! In den Kindergruppen zum Beispiel erfahren die jungen Menschen spielerisch, dass Brandbekämpfung nur

im Miteinander erfolgreich ist. Häufig wachsen dadurch schon Freundschaften fürs Leben“, erklärt Bundesjugendleiter **Christian Patzelt**. „Der Vorlesetag bietet obendrein die Chance, nicht nur beim Lesen zusammenzukommen, sondern auch Kindern anhand schöner Geschichten die wichtige Arbeit der Feuerwehr näherzubringen. Deshalb rufen wir alle Feuerwehren auf, sich am Vorlesetag mit einer eigenen Aktion zu beteiligen!“

Kindergruppen in den Feuerwehren gibt es fast überall: In (Groß-)Städten, Kreisen und Gemeinden. Zurzeit sind mehr als 76.000 Jungen und Mädchen bundesweit in Kindergruppen aktiv. Neben einer kindgerechten Auseinandersetzung mit den Themen Feuerwehr und Brandschutz lernen die Kinder hier von klein auf, was Gemeinsinn bedeutet. Darüber hinaus erfahren sie die Werte der Jugendfeuerwehr: Spaß, individuelle Vielfalt, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung, Wertschätzung, ehrenamtliches Engagement und Kameradschaft.

Informationen zur Teilnahme:

www.vorlesetag.de

Pressemitteilungen

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 10.10.2023

Flüchtlinge: Erste wichtige Schritte erreicht

Bei einem Spitzengespräch zwischen Landesregierung und Kommunalen Lan-

desverbänden (KLV) am 9. Oktober 2023 ist ein Maßnahmenpaket geschnürt wor-

den, das für die weitere Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten auch dringend erforderlich ist. Wie **Jörg Bülow**, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, federführend für die KLV sagt, seien erste wichtige Schritte in die richtige Richtung erreicht worden: „Da der Zustrom nach Schleswig-Holstein und die Verteilung auf die Kommunen in den nächsten Wochen hoch bleiben werden, wissen wir allerdings nicht, ob die

bisher zugesagten Maßnahmen ausreichen werden“, betont **Bülow**.

Am Forderungskatalog der KLV orientiert

In dem Spitzengespräch hat die Landesregierung auf die Überlastungsanzeige der Kommunen vom 18. September und auf einen Forderungskatalog der KLV reagiert. Dabei hat sich die Landesregierung eng an dem Forderungskatalog der Kommunen orientiert. Es geht insbesondere um eine Ausweitung der Landesunterkünfte, die Ankündigungsfrist vor der Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen, die Verteilung von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive, bessere Informationen für die Kommunen und eine Strategie für die Integration.

Landesunterkünfte werden aufgestockt

Erstmals seit Langem hat das Land wie-

der ein Szenario für den zu erwartenden Zugang von Flüchtlingen und damit die Grundlage für eine bessere Planungssicherheit geliefert. Zudem wurde vereinbart, dass das Land die Kapazitäten in den Landesunterkünften von derzeit 7800 Plätzen (einschließlich der gerade neu eröffneten Landesunterkunft in Glückstadt) auf 10.000 Plätze aufstocken wird. Ferner gilt ab sofort wieder die Zusage, dass Personen ohne Bleibeperspektive, die rückführbar sind, nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden.

Entwicklung einer Integrationsstrategie

Wie von den Kommunen gefordert, wird die Ankündigungsfrist vor der Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen wieder von drei auf vier Wochen angehoben, allerdings erst ab Dezember 2023. Das Land hat in dem Spitzengespräch zudem finanzielle Förderung zugesagt sowie die

kommunale Forderung nach einer geordneten Integrationsstrategie aufgegriffen. Diese soll nun gemeinsam entwickelt werden unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Wohnraum, Schule, Kinderbetreuung, Arbeitsmarkt und Gesundheit.

Planung für 2024 gefordert

Landesgeschäftsführer **Bülow** betont: „Es geht nun darum, dass das Land die Zusagen schnell umsetzt und bereits jetzt die Zugangsszenarien und die Handlungsbedarfe für das Jahr 2024 plant. Außerdem müssen Bund und Länder erreichen, dass der Zustrom von Flüchtlingen im Jahr 2024 insgesamt deutlich zurückgeht.“

verantwortlich:
Jörg Bülow (SHGT),
Marc Ziertmann (STV SH),
Dr. Sönke Schulz (SH LKT)

Personalnachrichten

Andreas Zimmermann im Amt des Bürgermeisters von Ahrensböök bestätigt



Andreas Zimmermann wurde am 10. September 2023 erneut zum Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböök gewählt. Er erhielt als Einzelbewerber 83,95 Prozent der Stimmen und konnte sich gegen seinen Mitbewerber Patrick Bläser (FWG), der 16,05 Prozent erhielt, durchsetzen. Die Wahlbeteiligung lag bei 42 Prozent. Damit wird er seine dritte Amtszeit antreten. Der SHGT gratuliert Andreas Zimmermann herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die neue Amtszeit viel Erfolg.

Ralf Feddersen als Amtsdirektor des Amtes Haddeby wiedergewählt



Am 11. September 2023 wurde Ralf Feddersen ohne Gegenkandidaten in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Haddeby mit mehr als zwei Drittel der Stimmen erneut zum Amtsdirektor gewählt. Für Ralf Feddersen ist es die zweite Amtszeit, nachdem er 2018 als erster hauptamtlicher Amtsdirektor das Amt übernahm.

Der SHGT gratuliert Ralf Feddersen herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die neue Amtszeit viel Erfolg.

Rellinger Bürgervorsteher Hans-Günther Reinke verstorben



Die Gemeinde Rellingen musste Abschied nehmen von Bürgervorsteher Hans-Günther Reinke (CDU), der im August 2023 im Alter von 73 Jahren verstarb.

Der „grüne Schwarze“, wie er sich selbst betitelte, nahm seine ehrenamtlichen Aufgaben stets mit großer Leidenschaft, Herzblut und außerordentlichem Einsatz wahr. Er war von 2018 bis zu seinem Ableben Bürgervorsteher.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Nachfolger im Amt des Bürgervorstehers ist Martin Claussen (CDU), der seit 2018 der Gemeindevertretung angehört und zuletzt Vorsitzender des Finanzausschusses war.

K

Aktuelle, umfassende
und praxisorientierte
Kommentierung



5. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 41. Lieferung. Stand: April 2023
Ca. 6.230 Seiten inkl. 4 Ordner. € 329,-
ISBN 978-3-17-017831-1 | Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das in Praxis sowie Wissenschaft bekannte und geschätzte Standardwerk befasst sich mit dem deutschen Migrations- und Aufenthaltsrecht.

In dem Werk werden das Aufenthaltsgesetz sowie die weiteren für den Aufenthalt und die Migration von Ausländern einschlägigen Vorschriften praxisnah erläutert und kommentiert. Ebenso wird das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern der Europäischen Union, wie es im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist, praxisnah aufgezeigt und auslegt. Für diese Bereiche werden auch die Rechtsnormen der Europäischen Union zum Freizügigkeits- und Migrationsrecht einbezogen und in ihren zentralen Auswirkungen auf das nationale Recht dargestellt.

So zeichnet das Werk auch künftig die Entwicklung der Rechtsmaterie, wie sie vom Gesetzgeber, von der Rechtsprechung und der Wissenschaft angestoßen wird, zeitnah und aktuell nach.

Die Autoren:

Dr. Otto Häußer, Leitender Ministerialrat a. D.; Elke Häußer, Rechtsanwältin; Michael Keilbach, Regierungsdirektor beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg; Manuela Haut, Mitarbeiterin beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

K

Praxisnahes Hilfsmittel
und Nachschlagewerk
zum SGB III



3. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 31. Lieferung. Stand: November 2022
Ca. 1.990 Seiten, inkl. 3 Ordner. € 229,-
ISBN 978-3-17-017982-0
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Die 3. Auflage des Kommentars behandelt in übersichtlicher und konzentrierter Form die vielgestaltigen Rechtsvorschriften für das Arbeitsförderungsrecht, die Berechtigten, die Versicherungspflicht, Beratung und Vermittlung, Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Leistungen an Träger, die Aufgaben der Bundesagentur, Pflichten, gemeinsame Vorschriften für Leistungen, Finanzierung, Organisation und Datenschutz, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Sonderregelungen. Ausführliche und fundierte Erläuterungen erleichtern die eigene Urteilsbildung. Darüber hinaus wird allen, die sich mit der Rechtsmaterie des SGB III zu befassen haben, wertvolle Hilfestellung bei der Orientierung geleistet. Als Einstieg dazu dient der Gesetzestext.

Der Kommentar ist für alle mit dieser Materie befassten Personen wie Arbeitsverwaltung, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Konkursgerichte und -verwalter, Sozialverbände und Kommunen ein äußerst wertvolles Nachschlagewerk und Hilfsmittel.

Die Verfasser verfügen über langjährige Erfahrung, die auf diese Weise dem Benutzer zugute kommt.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung. Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de